

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTS

DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgegeben vom Obersten Gericht

Entscheidungen in Strafsachen

BERLIN 1962



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

**ENTSCHEIDUNGEN
DES OBERSTEN GERICHTS
DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
IN STRAFSACHEN**

5. BAND

BERLIN 1962



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Folgen eintraten. Neben der Gefährdung der Sicherheit einer großen Anzahl von Arbeitern ist der durch den von den Angeklagten herbeigeführten Unfall entstandene Produktionsausfall ein besonders erschwerender Umstand. Da sich die Angeklagten um den wichtigen Betriebsteil, die Schmiede, von der sie wußten, daß sie vermittle einer besondere Gefahren in sich bergenden Kohlenstaubanlage betrieben wird, so wenig gekümmert haben, daß nicht die minimalste Sicherheit gewährleistet war, legt ihnen, als den vom Staat der Arbeiter und Bauern berufenen verantwortlichen Wirtschaftsfunktionären eine besonders schwere Schuld auf. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die betrieblichen Gewerkschaftsorgane die ihnen übertragenen Kontrollrechte nicht genügend wahrgenommen sowie einige andere mit der Gewährleistung der Sicherheit befaßten Stellen ungenügend angeleitet und kontrolliert haben. Dadurch wird die Eigenverantwortlichkeit der Angeklagten nicht berührt.

Die Angeklagten kann auch nicht entlasten, daß sie glaubten, sich auf W., der als zuverlässiger Arbeiter galt, verlassen zu können. Darin liegt eine Unterschätzung der Arbeitsschutzanordnungen, die eine Verallgemeinerung der Gesamterfahrungen zur Gewährleistung der Sicherheit an gleichen oder ähnlichen Betriebsanlagen enthalten. Aufgabe der Angeklagten wäre es gewesen, auf der Grundlage der langjährigen Erfahrungen des W. die ASAO Nr. 523, die lediglich Mindestforderungen enthält, entsprechend den betrieblichen Bedingungen zu ergänzen, wie es in § 1 der ASAO Nr. 1 vorgeschrieben ist. Insoweit wäre es auch Aufgabe der betrieblichen Gewerkschaftsorgane gewesen, das darin zum Ausdruck kommende Recht der Werktätigen auf maximalen Arbeitsschutz mit zu organisieren und von ihrem Kontrollrecht Gebrauch zu machen.

2

1. Die Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Aggression Hitlerdeutschlands verübt worden sind, ist eine im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 (Abschnitt III Ziff. 5) ausdrücklich festgelegte Völkerrechtspflicht. Diese Völkerrechtspflicht ist, wie alle Normen und Prinzipien des demokratischen Völkerrechts, gemäß Artikel 5 der Verfassung für die DDR bindend und immanenter Bestandteil ihrer hohen Verantwortung und Verpflichtung gegenüber dem deutschen Volke und allen friedliebenden Völkern.

2. Die westdeutsche „Ostforschung und Ostkunde“ ist eine wissenschaftlich getarnte Einrichtung zur Führung des kalten und Vorbereitung des heißen Krieges gegen das sozialistische Lager. Ihre besondere Aufgabe besteht in der Organisierung neuer 5. Kolonnen.

3. Zur Begründung des Geltungsbereiches der Strafgesetze der DDR nach § 3 StGB genügt es, daß im Falle eines komplexen verbrecherischen Handelns ein Teil der zu ihm gehörigen strafbaren Einzelhandlungen auf dem jetzt der Gebietshoheit der DDR unterliegenden Territorium begangen wurde. In einem solchen Falle erstreckt sich die Geltung der Strafgesetze der DDR, auch wenn der Beschuldigte Bürger der Deutschen Bundesrepublik ist, grundsätzlich auf den gesamten ihm zur Last gelegten Handlungskomplex.

4. Zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen einen Abgeordneten des westdeutschen Bundestages bedarf es keiner Aufhebung seiner parlamentarischen Immunität, wenn dieser schwerer Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit hinreichend verdächtig ist. Die Berufung auf parlamentarische Immunität steht in einem derartigen Falle den Grundprinzipien der westdeutschen Verfassung, deren rechtliche Geltung durch die unausgesetzte Verletzung und Untergrabung ihrer Prinzipien nicht aufgehoben wird, entgegen.

5. Der für die einzelnen Staaten bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung aller Personen, die sich schwerer Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, können die im nationalen Strafrecht enthaltenden Bestimmungen über die Verjährung von Verbrechen nicht entgegengehalten werden.

Artikel 5 und 144 der Verfassung der DDR,

§§ 3, 4, 49 a und b, 211 StGB,

§§ 13, 14 StPO,

Artikel 107 der Charta der Vereinten Nationen.

1. Strafsenat; Urteil vom 29. April 1960 — 1 Zst (I) 1/60 —

Aus den Gründen

I

Der Angeklagte T. O. ist schwerster vorsätzlicher Verbrechen gegen das Leben einer Vielzahl von Menschen schuldig, und

zwar des Mordes, des Mordkomplotts, der Aufforderung und Anstiftung zum Mord.

Mit seinen Verbrechen hat der Angeklagte, seit dem Machtantritt des Hitlerfaschismus fortgesetzt handelnd, aktiv und maßgeblich sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Entfesselung und Durchführung der imperialistischen Aggression Deutschlands im zweiten Weltkrieg mitgewirkt. Die Verbrechen des Angeklagten sind eine Ausgeburt und ein Bestandteil der aggressiven Politik des deutschen Imperialismus und Militarismus, die im Verlaufe von kaum drei Jahrzehnten die Welt mit dem Blutvergießen, dem Schrecken und den Verwüstungen zweier Raubkriege überzogen haben und die jetzt, wiederum unter maßgeblicher Mitwirkung des Angeklagten, einen dritten Weltkrieg vorbereiten.

Seitdem mit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution in Rußland der erste Arbeiter-und-Bauern-Staat in die Weltgeschichte eingetreten ist, hat jedoch — geleitet von der konsequenten Friedenspolitik der Sowjetunion — die Kraft der Volksmassen aller Nationen es vermocht, den Angriffskrieg, die Annexion fremder Länder und die Unterwerfung anderer Völker als Mittel zur Lösung von Streitfragen zwischen den Staaten, als Mittel zur Durchsetzung ökonomischer, politischer und militärischer Interessen außerhalb des Rechts zu stellen und sie als das größte Verbrechen gegen die Menschheit und das Völkerrecht zu ächten.

Der machtvolle Zusammenschluß der Anti-Hitler-Koalition, mit dem die friedliebenden Völker der deutsch-faschistischen Aggression begegneten, zeugt davon, daß die Ächtung des Angriffskrieges und der Gewaltanwendung im Leben zwischen den Staaten bereits zu diesem Zeitpunkt zu einer tief verwurzelten, allgemeinen Rechtsüberzeugung und Handlungsmaxime der Völker und Nationen der Welt und damit zu einem demokratischen Völkerrechtsprinzip selbst geworden war.

Nachdem sich die Hauptmächte der Anti-Hitler-Koalition bereits in der Atlantik-Charta sowie in den Erklärungen von Teheran und Jalta dazu bekannt hatten, fand dieses grundlegende Prinzip des demokratischen Völkerrechts — das sich gerade unter dem Eindruck der permanenten Bedrohung des Weltfriedens durch den deutschen Imperialismus und Militarismus herausbildete — seine letzte juristische Formulierung in der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, namentlich deren Artikel 2, Ziffern 3 und 4.

Um den völkerrechtlichen Schutz des Friedens und der Menschenrechte zu gewährleisten und diesen gegenüber jeder Mißachtung Geltung zu verschaffen, entstanden zugleich — ebenfalls als ein grundlegendes Prinzip des neuen demokratischen Völkerrechts — das Recht und die Pflicht zur Verfolgung und Bestrafung derjenigen, die Verbrechen gegen den Frieden

und die Menschlichkeit verüben, indem sie verantwortlich an der Vorbereitung, Leitung und Organisierung von Aggressionsakten und an Terrormaßnahmen gegen die überfallenen Völker mitwirken. Dieses völkerrechtliche Prinzip der Verantwortung für Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit fand seinen Niederschlag insbesondere im Londoner Viermächteabkommen über die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher und dem zugleich vereinbarten Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945, im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg vom 1. Oktober 1945 sowie in dem Beschluß der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 11. Dezember 1945 (Entschließung Nr. 95 — I), mit dem diese Rechtsakte von den friedliebenden Nationen prinzipiell bestätigt wurden. Die Verletzung der völkerrechtlichen Regeln und Gebräuche der Kriegführung war bereits durch das Haager Abkommen und die Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 zum Kriegsverbrechen erklärt worden. Die Völkerrechtspflicht zur Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Aggression Hitlerdeutschlands verübt worden sind, wurde außerdem im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945, Abschnitt III, Ziff. 5 ausdrücklich festgelegt.

Diese Völkerrechtspflicht ist, wie alle Normen und Prinzipien des demokratischen Völkerrechts, gemäß Artikel 5 der Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik bindend, in der Faschismus und Militarismus samt ihren Wurzeln ausgerottet sind und deren oberstes Prinzip die Sicherung des Friedens, der nationalen Lebensinteressen und der Demokratie ist. Diese Völkerrechtspflicht ist immanenter Bestandteil der hohen Verantwortung und Verpflichtung der Deutschen Demokratischen Republik nicht nur gegenüber dem deutschen Volke, sondern gegenüber allen friedliebenden Völkern, das verbrecherische Erbe des deutschen Faschismus und Militarismus zu überwinden und damit den Weltfrieden vor einer erneuten Bedrohung durch diese größten Feinde der Menschheit zu sichern.

Dieser Verantwortung kommt das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik mit der Verurteilung des Angeklagten O. nach, der durch fortgesetzte Aufforderung zum Mord an der Bevölkerung anderer Länder, durch Teilnahme an Verbindungen, die solche Mordtaten bezweckten und massenhaft verübten, und durch die Ermordung einer Vielzahl von Menschen in den okkupierten Gebieten, insbesondere der Sowjetunion, an der verbrecherischen Aggression Hitlerdeutschlands gegen friedliebende Völker und deren terroristischer Unterjochung unter die Botmäßigkeit des deutschen Imperialismus und Militarismus verantwortlich mitgewirkt hat.

Bis heute, fünfzehn Jahre nach der Zerschlagung des Naziregimes, hat sich der Angeklagte von diesen grauenvollen Verbrechen noch nicht abgewandt; er hat nicht die Lehre gezogen, daß der vom Hitlerfaschismus und von ihm persönlich beschrittene Weg der Unterwerfung und Ausblutung anderer Völker historisch zum Scheitern verurteilt ist und daß seine Wiederholung in einem dritten Weltkrieg die nationale Existenz des deutschen Volkes aufs Spiel setzen würde. Im Gegenteil. Seit dem Zusammenbruch des Hitlerfaschismus hat der Angeklagte vielmehr alles unternommen, um die Massen der friedliebenden Bevölkerung Westdeutschlands auf den Weg eines neuen Raubkrieges zu zerren, der sich nach den Plänen des in Westdeutschland wiedererstandenen deutschen Imperialismus und Militarismus gegen die Deutsche Demokratische Republik, die Sowjetunion und die anderen sozialistischen Staaten richten soll.

Unter führender Beteiligung des Angeklagten wurden in Westdeutschland die alten faschistischen „Ostexperten“ wieder gesammelt und die imperialistische sogenannte Ostforschung und Ostkunde in einem selbst unter dem Naziregime nicht erreichten Umfange ausgebaut. Ihre aggressive, friedensfeindliche Aufgabenstellung steckte er bereits 1948 in einer Denkschrift an den Vertreter der „Abendländischen Aktion“, Fürst Waldburg-Zeil, ab, in der er unter der Losung des „Kampfes gegen den Bolschewismus“ fordert: ein „Programm der politischen Kriegführung bis zum Ausbruch des Waffenkrieges“, ein „Programm zur Unterstützung des Waffenkrieges“ und ein Programm zur „Befriedung“ der „Ostvölker“ nach Beseitigung der sozialistischen Staaten.

In diesem Sinne wirkt bis heute die westdeutsche Ostforschung und Ostkunde mit Hilfe eines riesigen, von München bis Kiel und auch nach Westberlin reichenden Netzes von Institutionen. In ihren Dachorganisationen und Leitungsgremien — so unter anderem im „Göttinger Arbeitskreis“, in der „Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde“, im „I. G. Herder-Forschungsrat“, im „Ostdeutschen Kulturrat“ und im „Ostkolleg der Bundeszentrale für Heimatdienst“ — ist der Angeklagte vertreten und verfügt als „Ostexperte“ und Politiker über maßgeblichen Einfluß auf den revanchistischen und aggressiven Kurs dieser als wissenschaftlich getarnten Einrichtungen zur Führung des kalten und Vorbereitung des heißen Krieges gegen das sozialistische Lager.

Sowohl über diese Einrichtungen als vor allem auch direkt als Bundesminister für sogenannte Vertriebene und als Parteipolitiker führt er das ideologische, politische und auch finanzielle Regiment über die revanchistischen Organisationen der Umsiedler, insbesondere über die 29 Landsmannschaften, sowie über ihren Zentralverband, in denen Millionen irreführter Menschen erfaßt sind. Unter dem Einfluß des Angeklagten steht

auch der revanchistische und neofaschistisch orientierte „Bund deutscher Jugend des Ostens“, der etwa 150000 Mitglieder umfaßt.

Von dieser politischen und organisatorischen Plattform der Ostforschung, der Revanchistenverbände und seiner eigenen Stellung als verantwortlicher Politiker der Bundesrepublik aus betätigt sich der Angeklagte unter kaum verhohlener Anknüpfung an seine bereits zur ideologischen Vorbereitung des hitlerfaschistischen Raubkrieges verfochtenen Thesen als einer der Haupteinpeitscher der Forderung nach „Wiedergewinnung des deutschen Ostens“, nach Revision der Oder-Neiße-Friedensgrenze und darüber hinaus nach Schaffung eines „freien“ — d. h. imperialistisch restaurierten — „Gesamteuropa“ unter deutscher Vorherrschaft.

Eines seiner Hauptanliegen ist, diejenigen Menschen, deren Umsiedlung im Gefolge zweier blutiger Aggressionskriege des deutschen Imperialismus und Militarismus gegen seine östlichen Nachbarn zu einer historischen Notwendigkeit wurde, und insbesondere die Jugendlichen unter ihnen als eine selbständige soziale und politische Gruppierung zu erhalten und sie zu einem vom Revanchegeist und Haß getriebenen Stoßtrupp für einen abermaligen imperialistischen Raubkrieg zu formieren. Dem dient seine Propaganda gegen die „Einschmelzung“ und „Vermassung“ der Umsiedler, für die Erhaltung des „Heimkehrwillens“, für die Konzentration der Umsiedler an den Grenzen zur Deutschen Demokratischen Republik und CSR und ähnliche Forderungen. Dem dienen die von ihm in diesem Sinne betriebenen Maßnahmen der Bonner Regierung, durch die seit mehr als zehn Jahren Millionen von Menschen gehindert werden, eine neue Heimat und ein Leben in sozialer Sicherheit zu finden, und mit denen sie systematisch für einen erneuten Opfergang für die deutschen Monopolherren und Großgrundbesitzer psychologisch reif gemacht werden.

Somit ist der Angeklagte heute wiederum der Exponent einer Politik, von der eine ernste Gefahr für den Frieden in Europa und in der Welt ausgeht. Er hat bewiesen, daß er nicht gewillt ist, sich von seinen im Dienste des Hitlerfaschismus begangenen Verbrechen abzuwenden. Er ist deshalb für diese Verbrechen auch heute voll verantwortlich, und es gibt weder einen rechtlichen noch moralischen Grund, der ihn von dieser Verantwortung befreien könnte.

II

Der Angeklagte ist der Sohn des Oberregierungsrates und Direktors des Thüringer Oberversicherungsamtes Oskar O. und dessen Ehefrau K., geborene Müller. Vom Jahre 1911 an besuchte er drei Jahre die Vorschule, sodann neun Jahre das Gymnasium Bernhardinum in Meiningen. Dort legte er am 15. März 1923 die Reifeprüfung ab. Danach studierte

er in München, Hamburg und Berlin, legte das landwirtschaftliche Diplom-examen ab und promovierte an der Berliner Universität über „Die landwirtschaftlichen Grundlagen des Landes Litauen“. Später promovierte er ein zweites Mal, und zwar über „Die Landflucht in Deutschland und ihre Bekämpfung durch agrarpolitische Maßnahmen“. Wegen faschistischer Betätigung und schwerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit erkannte ihm die Humboldt-Universität diesen akademischen Grad im Jahre 1959 ab.

Der Angeklagte war schon in jungen Jahren Mitglied des „Freikorps Oberland“, des „Deutsch-Völkischen Schutz- und Trutzbundes“ und der „Deutsch-akademischen Gildenschaft“. Seine Einstellung entsprach offensichtlich den Zielen dieser reaktionären, profaschistischen Organisationen. Sie führte ihn auch als „Zeitfreiwilligen“ zur „Schwarzen Reichswehr“, in der er in den Jahren 1923 und 1924 jeweils fünf Monate diente.

Aus den im ehemaligen Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung geführten Personalakten, mit denen diese Entwicklung des Angeklagten an Hand der ausgefüllten Fragebogen nachgewiesen wird, ergibt sich darüber hinaus, daß der Angeklagte bereits damals in enger Verbindung zum Hitlerfaschismus gestanden hat. Als Hitler und seine Putschisten am 9. November 1923 zur Münchener Feldherrnhalle zogen, um die Weimarer Republik zu stürzen, marschierte der Angeklagte mit. In dem von ihm ausgefüllten Fragebogen bezeichnete er diesen Putschversuch als „Münchener Erhebung“ und gab an, wegen seiner Beteiligung vier Tage in Haft gewesen zu sein. Diese Tatsache hob er später, als der Hitlerfaschismus in Deutschland zur Macht gekommen war, immer besonders hervor. So schrieb der Angeklagte zum Beispiel am 10. Januar 1938 handschriftlich an das für ihn zuständige Erziehungsministerium: „Auf Grund der Anordnung des Leiters des Amtes für den 8./9. November 1923 ... teile ich mit, daß ich Inhaber des Dauerausweises Nr. 419 zur Teilnahme an den Veranstaltungen des 8. und 9. November in der Hauptstadt der Bewegung bin.“

Dieser grüne Dauerausweis, der dem Angeklagten wegen seiner Beteiligung an Hitlers Putschversuch zuerkannt wurde, berechnete ihn nicht nur zur Teilnahme an den Feierlichkeiten, welche die Nazis alljährlich aus Anlaß des 9. November 1923 veranstalteten und an denen er auch regelmäßig teilnahm, sondern stellte ihn auch im Hinblick auf die besondere Betreuung durch das „Amt für den 8./9. November“ und andere Vergünstigungen den Trägern des faschistischen sogenannten Blutordens gleich. Der Angeklagte bemühte sich auch, mit dem „Blutorden“ selbst ausgezeichnet zu werden, den jene sogenannten „Alten Kämpfer“ erhielten, die an den ersten Putschaktionen der Nazipartei gegen den Weimarer Staat teilgenommen hatten. Auch nach dem Putschversuch vom 9. Novem-

ber 1923 arbeitete der Angeklagte gegen die Weimarer Republik. Das ergibt sich aus einem „Eignungsbericht“, den der spätere Vorgesetzte des Angeklagten im Reichsministerium für Unterricht und Erziehung handschriftlich abfaßte. Darin heißt es unter anderem: „Als Angehöriger des Freikorps Oberland und des Deutsch-Völkischen Schutz- und Trutzbundes bewies er aber auch weiterhin seine Frontstellung gegen den Weimarer Staat...“

Nachdem Hitler am 30. Januar 1933 die Macht ergriffen und in Deutschland die faschistische Diktatur errichtet hatte, trat der Angeklagte, und zwar bereits am 1. Mai 1933, der Nazi-Partei bei. Noch im gleichen Jahre wurde er Gauamtsleiter der NSDAP in Ostpreußen, SA-Obersturmführer, Landesleiter des „Bundes Deutscher Osten“ (BDO) und Landesleiter des „Volksbundes für das Deutschtum im Ausland“ (VDA). Er habilitierte mit seiner Arbeit „Das Problem der agrarischen Überbevölkerung Polens“ und wurde ebenfalls noch im Jahre 1933 Direktor des speziell für ihn aus dem „Institut für ostdeutsche Wirtschaft“ gebildeten „Instituts für osteuropäische Wirtschaft“, das nunmehr auch durch seine offizielle Bezeichnung die expansionistischen Ziele des deutschen Imperialismus erkennen ließ. Bereits im nächsten Jahre wurde er im Alter von 29 Jahren außerordentlicher Professor in Danzig.

Als „Ostexperte“ gehörte der Angeklagte in den ersten Jahren der Hitlerherrschaft weiteren faschistischen Führungsinstanzen an. Er war Vorstandsmitglied und Leiter der Arbeitsstelle Ostpreußen der „Nord- und Ostdeutschen Forschungsgemeinschaft“, Mitherausgeber des im Auftrage des Gauleiters Koch erschienenen „Presse-Dienst Ost“, Sachverständiger für „Ostfragen“ sowohl im Außenpolitischen Amt der NSDAP als auch im Auswärtigen Amt des Hitlerstaates.

Im Jahre 1934 wurde der Angeklagte Reichsleiter des BDO. Gleichzeitig wurde der BDO einer inneren Neuorganisation unterzogen und in ihm auch die sogenannten ostdeutschen „Heimatverbände“ zusammengefaßt. In der Wochenschrift „Ostland“ des BDO vom 19. Oktober 1934 heißt es dazu unter der Überschrift „Prof. Dr. O. [redacted] — Leiter des Bundes Deutscher Osten“ unter anderem: „Nachdem der Bund Deutscher Osten einer Neuregelung in sich unterzogen ist, hat der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, den Leiter der Landesgruppe Ostpreußen, Prof. Dr. O. [redacted] — Königsberg — gleichzeitig mit der Bundesleitung beauftragt. Der Bund führt nunmehr die Bezeichnung: Bund Deutscher Osten (Reichsbund ostdeutscher Heimatverbände). Mit Prof. O. [redacted] hat ein Mann die Leitung des Bundes übernommen, der seit Jahren in der vordersten Front der Ostarbeit steht...“

Im Jahre 1936 absolvierte der Angeklagte einen der Lehrgänge auf der Ordensburg „Vogelsang“, zu denen nur besonders aktive und führende Funktionäre der Hitlerbewegung zugelassen wurden.

Im Jahre 1937 wurde der Angeklagte durch den „Führer und Reichskanzler“ unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum außerordentlichen Professor im preußischen Landesdienst ernannt. Ihm wurde mit Wirkung vom 1. April 1937 in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Königsberg eine planmäßige außerordentliche Professur verliehen.

Nachdem der Angeklagte in der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin sein Diplom-Examen bestanden hatte, spezialisierte er seine Tätigkeit immer mehr auf die sogenannte „Ostforschung“. Im Sommer 1928 war er sechs Monate in der „Deutsch-Russischen Saatbau A.-G.“ im Nordkaukasus tätig und arbeitete vom Mai 1929 bis zum Februar 1930 als Volontärassistent am „Institut für ostdeutsche Wirtschaft“ in Königsberg. Im Auftrage dieses Instituts unternahm er eine Reise, die ihn erneut durch die Sowjetunion führte, China, Kanada und die Vereinigten Staaten berührte und sich insgesamt über einen Zeitraum von 1½ Jahren erstreckte. Danach kehrte er als Assistent an das Institut zurück.

Über die auf den Reisen gemachten Beobachtungen hat der Angeklagte später „interessierten politischen und militärischen Stellen“ Mitteilung gemacht. Diese Tatsache hat der Angeklagte dem Zeugen O. mitgeteilt.

III

Die sogenannte „Ostforschung“ entstand in der Phase der Herausbildung des Monopolismus in Deutschland. Ihre Aufgaben sind die Erkundung der politischen, ökonomischen und sozialen Lebensbedingungen der Völker und Staaten Ost- und Südosteuropas. Sie bediente sich sowohl wissenschaftlicher Formen als auch der Methoden der Nachrichtensammlung und der Spionage. Zu den Aufgaben der „Ostforschung“ gehörte aber auch die Ausarbeitung von Programmen zur Planung und Vorbereitung von Okkupationsmaßnahmen des deutschen Imperialismus in Ost- und Südosteuropa, die ideologische Vorbereitung der Aggression durch Beeinflussung und Lenkung der öffentlichen Meinung, die Ausbildung von „Spezialisten“ in den verschiedenen „Fachgebieten“ sowohl für die Erkundung als auch für die Propaganda und die Schulung und Bereitstellung von politischen und wirtschaftlichen Kadern für die Ausbeutung und Verwaltung der einzuverleibenden Territorien. Die „Ostforschung“ unternahm es ferner, die verschiedenen Erscheinungsformen, die Wege und Etappen des deutschen „Dranges nach Osten“ in der Vergangenheit zu rechtfertigen und als angeblich untrennbaren Faktor der geschichtlichen und kul-

turellen Aufgaben des deutschen Volkes hinzustellen. Sie wurde und wird unter maßgeblicher Beteiligung des deutschen Monopolkapitals finanziert.

Mit dem Beginn der Herrschaft des Hitlerfaschismus nahm der Angeklagte auf den weiteren Aufbau der faschistischen „Ostforschung“, in der er als verantwortlicher Leiter bzw. als leitendes Mitglied der verschiedensten Institutionen und als Leiter entsprechender faschistischer Organisationen eine Schlüsselstellung einnahm, sowohl in ideologischer als auch in organisatorischer Hinsicht entscheidenden Einfluß. Er trat in den führenden revanchistischen Organisationen, bei der Organisation der Spionage-, Diversions- und Wühltätigkeit im Ausland, bei der Organisation der „Fünften Kolonnen“ aus Angehörigen der deutschen Minderheiten überall dort in Erscheinung, wo für den Krieg gegen den Osten, gegen den Kommunismus getrommelt wurde.

Das Ziel der Politik des Hitlerstaates war, die mit dem Versailler Vertrag entstandene Ordnung in Europa zu beseitigen und ein sogenanntes Großdeutsches Reich zu schaffen, dessen Grenzen weit über die vom Jahre 1914 hinausgehen sollten. Dieses Ziel konnte nur durch Annexion des Territoriums anderer Staaten erreicht werden. Wo dieses Territorium lag und in welcher Weise es in Besitz genommen werden sollte, hatte Hitler bereits in seinem Machwerk „Mein Kampf“ niedergeschrieben: „Den Boden, auf dem wir heute leben, erhielten unsere Vorfahren nicht vom Himmel geschenkt. Sie mußten ihn durch Lebenseinsatz erkämpfen. So wird auch uns in Zukunft den Boden und damit das Leben für unser Volk keine völkische Gnade zuweisen, sondern nur die Gewalt eines siegreichen Schwertes.“ An anderer Stelle heißt es: „Wir stoppen den ewigen Germanenzug nach dem Süden und Westen Europas und weisen den Blick nach dem Land im Osten... wenn wir aber heute in Europa von neuem Grund und Boden reden, können wir in erster Linie nur an Rußland und die ihm untertanen Randstaaten denken.“

Zur Verwirklichung dieses breit propagierten Zieles Hitlers, das, wie er selbst schrieb, das einzige sei, das „vor Gott und unserer deutschen Nachwelt einen Bluteinsatz gerechtfertigt erscheinen“ ließe, und das nur durch einen Aggressionskrieg zu verwirklichen war, verfaßte der Angeklagte als Ostforscher und Ostexperte zahlreiche Schriften, die dessen Realisierung und Konkretisierung dienten. In den von ihm verfaßten Artikeln rechtfertigte er die imperialistische Expansion nach dem Osten, die Ausrottung des polnischen Volkes und die Ersetzung der ausgetriebenen polnischen Bevölkerung durch deutsche Siedler, wobei Begriffe der Rassenideologie, des Blut- und Bodenmythos und des Grenzkampfes ständig wiederkehrten. So schrieb er zum Beispiel in einem Artikel:

„Es gehört zu den Grundgesetzen völkischen Lebens, daß ein gesundes, kräftiges Volk... jederzeit bereit sein muß, seine geballte

völkische Kraft an der Grenze zum Einsatz zu bringen und im Krieg oder Frieden seine Grenzgebiete zu Trägern völkischer Kraft und völkischen Expansionswillens auszugestalten.“

Die Brutalität, mit der nach seiner Vorstellung die „Umvölkung“ vorgenommen werden soll, wird in folgenden Worten des gleichen Artikels deutlich:

„Um vor der Geschichte bestehen zu können, werden wir manche Maßnahme, die uns bisher aus der Gewohnheit selbstverständlich erschien, über Bord werfen müssen, denn wir leben nicht mehr in der Zeit der Statik, sondern der Dynamik. Dynamik kennt im Völkerleben keine Kompromisse, keine Halbheiten... Wo die Grenze des geschlossenen deutschen Volkstums in 50 oder 100 Jahren verläuft, ist nicht nur eine Sache des Schwertes, sondern eine Sache des Blutes.“

Daß sich der Angeklagte dabei nicht etwa im Zweifel darüber befand, daß seine Tätigkeit unmittelbar der Vorbereitung eines Angriffskrieges diene, ergibt sich daraus, daß er, nachdem Polen überfallen und besetzt war, die Vernichtung und Vertreibung des polnischen Volkes forderte. In der Zeitschrift „Neues Bauerntum“, Heft 4/5 (April/Mai) 1940, schrieb er:

„Reinerhaltung der Rasse und eine eigenvölkische dichte agrarische Unterschicht sind aber nur möglich, wenn das fremde Volkstum voll und ganz das Land verläßt. Dies ist das erste Gesetz jeder Ausdehnung des eigenen geschlossenen Volksbodens... Jede Halbheit ist gefährlich, im Volkstumskampf aber wird sie zum Verbrechen am eigenen Volk... Die Eindeutschung der Ostgebiete muß in jedem Falle eine restlose sein. Solche Maßnahmen vollständiger Aus- und Umsiedlung mögen für die Betroffenen hart erscheinen, ... aber eine einmalige Härte ist besser als ein durch Generationen wärender Kleinkampf... Die Aufgabe bedingt, daß Millionen fremden Volkstums durch Millionen eigenen Volkstums ersetzt werden... Es ist unmöglich, daß in einem Gebiet, das ja die Wachstumsrichtung und die Wachstumsspitze unseres Volkes darstellt, auf die Dauer fremdes Blut überhaupt die Ehre haben darf, deutschen Boden zu bebauen. Deutsch sind die neuen Ostgebiete völkisch erst dann, wenn der letzte Quadratmeter von deutschen Menschen, die in diesem Gebiet bodenständig sind, bebaut wird.“

Auf die in den letzten Jahren auch in der westdeutschen Presse veröffentlichten Auszüge aus diesem Artikel hat der Angeklagte eingewandt, er stamme nicht von ihm bzw. er sei von der Redaktion der Zeitschrift „Neues Bauerntum“ verfälscht worden. Dazu ist festzustellen, daß in dem

gesamten Artikel der dem Angeklagten eigene faschistische Ungeist zu erkennen ist, also eine Korrektur einzelner Stellen keine entscheidende inhaltliche Veränderung bedeutet hätte. Zum anderen entspricht der Inhalt dieses Artikels völlig dem anderer von ihm verfaßter Schriften. Ein Jahr später schrieb er in „Neues Bauerntum“ (1941, Heft 4) unter der Überschrift „Grundgedanken zu einer völkischen Sozialpolitik“:

„... das eine wissen wir, daß wir die einmal erkämpften Grenzen so festigen und verteidigen müssen, daß sie als unerschütterlich gelten... In den nachfolgenden Generationen darf nicht der Fehler begangen werden, daß mit dem Pfluge nicht das erarbeitet und damit endgültig erworben wird, was das Schwert erkämpft hat... Zehn Millionen deutscher Menschen müssen neu zum Einsatz kommen, um das größere Reich zu erfüllen und ihm seine Gestalt zu geben... Wir haben den besten Soldaten der Welt, der im Osten deutschen Boden zurückerobert hat, und es gibt keine Aufgabe, die wichtiger wäre, als den besten Landarbeiter und Bauern der Welt zu erziehen, die für alle Zeit diesen Raum deutschen Volkstums sichern.“

Dieser Artikel ist im wesentlichen identisch mit einem weiteren Artikel über „Völkische Sozialpolitik und unsere Ostaufgaben“, der im Februar 1941 im „Wochenblatt der deutschen Land- und Forstwirtschaft für Böhmen und Mähren“ abgedruckt wurde.

Das „Institut für osteuropäische Wirtschaft“ in Königsberg, das der Angeklagte seit 1933 leitete, war speziell für ihn eingerichtet worden. Das ergibt sich aus einem Eignungsbericht des ehemaligen Oberregierungsrates Kasper beim damaligen Erziehungsministerium, in dem es heißt: „Prof. C. arbeitet seit langen Jahren an der Erfüllung nationalpolitischer Aufgaben im deutschen Osten. Er ist Bundesleiter des Bundes Deutscher Osten und Landesleiter Ostpreußen des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland. Wegen der wichtigen national-politischen Bedeutung seiner Arbeit ist beim Staatswissenschaftlichen Institut der Universität Königsberg eine *besondere Abteilung* unter dem Namen ‚Institut für osteuropäische Wirtschaft‘ eingerichtet und seiner Leitung anvertraut worden. Im Rahmen dieses Instituts hat er seit dem Jahre 1934 auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgreiche Arbeit für den kulturellen *Grenzkampf gegen Polen und die baltischen Staaten* geleistet. Er erfreut sich der Unterstützung aller interessierten Behörden und Verbände, insbesondere des Oberpräsidiums und des Auswärtigen Amtes. Um seiner Tätigkeit die dringend erwünschte amtliche Grundlage zu geben, ist er bereits zu Beginn dieses Jahres mit der Verwaltung einer besonders zu diesem Zweck von Berlin nach Königsberg übertragenen außerordentlichen Pro-

fessur, die mit Rücksicht auf sein Arbeitsgebiet die Bezeichnung „Für osteuropäische Wirtschaft“ erhalten hat, beauftragt worden.“

Aus diesem Schreiben wird deutlich, daß das Institut dem „Grenzkampf“ auf „wissenschaftlicher“ Grundlage und der Tarnung der Tätigkeit des Angeklagten diene, indem ihm die „dringend gewünschte amtliche Grundlage“ gegeben wurde.

Diese Zusammenhänge ergeben sich auch aus einem später im Erziehungsministerium niedergeschriebenen Vermerk, als eine Versetzung des Angeklagten nach Berlin erwogen wurde. In diesem Vermerk wird erklärt, daß eine Versetzung des Angeklagten ohne Überführung des Lehrstuhls nicht möglich sei, weil „der Lehrstuhl wesentlich auf die Person O. [REDACTED] zugeschnitten gewesen“ ist. „Er ist von Berlin nach Königsberg verlegt und dem Fachgebiet der osteuropäischen Wirtschaft zugeschlagen worden, um Prof. O. [REDACTED] eine planmäßige Grundlage für seine Arbeit auf diesem Fachgebiet zu bieten.“

Die besondere Bedeutung des „Instituts für osteuropäische Wirtschaft“ in Königsberg kommt darin zum Ausdruck, daß es in spezielle Abteilungen für Polen, Danzig, die baltischen Länder und für die Sowjetunion gliedert war. Es wurde personell und organisatorisch mit dem „Bund Deutscher Osten“ und dem „Volksbund für das Deutschtum im Ausland“ gekoppelt und in direkte Kontakte mit der Gauleitung der NSDAP gebracht. In welchem Maße der Angeklagte die von ihm beabsichtigten Maßnahmen von der persönlichen Meinung des inzwischen in Warschau zum Tode verurteilten Kriegsverbrechers E. [REDACTED] K. [REDACTED] abhängig machte, ergibt sich aus einem Schreiben, das der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Leiter der Landesgruppe Ostpreußen des BDO am 6. April 1934 an das Erziehungsministerium richtete. Darin heißt es unter anderem: „Eine große Sorge macht mir der Rußlandreferent. Ich habe noch einmal mit Gauleiter K. [REDACTED] gesprochen und ihm gesagt, daß wir einen Ersatz für Prof. B. nicht bekommen können. Ich möchte unter gar keinen Umständen in irgendeiner Sache etwas ohne den Gauleiter tun.“

Die Verkopplung der verschiedenen „wissenschaftlichen“ Ost-Institute mit den entsprechenden faschistischen Organisationen ergibt sich auch aus zahlreichen weiteren Schreiben. In dem bereits erwähnten Schreiben der Reichsleitung der NSDAP vom 4. Mai 1936 heißt es zum Beispiel unter anderem in bezug auf den Angeklagten: „Er ist heute Reichsführer des Bundes Deutscher Osten. Er ist im staatswissenschaftlichen Institut in Königsberg Direktor einer Abteilung, nämlich des Instituts für osteuropäische Wirtschaft. Er kennt die russischen Verhältnisse genau, war auch mehrmals in Sowjet-Rußland. Der Gauleiter hat... persönlich sich für die Kenntnisse von O. [REDACTED] stark eingesetzt und ihn auch zu den verschiedenen osteuropäischen Fragen herangezogen.“

Im gleichen Schreiben heißt es in anderem Zusammenhang: „Auf der anderen Seite hat auch die Königsberger Universität Interesse daran, den Bund Deutscher Osten an sich zu ketten, um auf diese Weise einen stärkeren politischen Einfluß im Osten zu gewinnen.“

Diese Zusammenhänge sind auch aus einem Schreiben des Senatspräsidenten von Danzig an den damaligen Reichserziehungsminister ersichtlich, das deutlich die Aufgabenstellung der „Ostforschung“ erkennen läßt. Darin heißt es unter anderem: „An der Technischen Hochschule Danzig ist beim landwirtschaftlichen Lehrstuhl eine außerordentliche Professur für Agrarpolitik eingerichtet worden. Diese Professur hat für uns eine besondere Bedeutung, weil von dieser Stelle aus sehr viele Verbindungen zum Deutschtum in Posen und Westpreußen bestehen. Wir haben die Absicht, die Professur mit Herrn Dr. agr. Dr. rer. pol. O. Königsberg, zu besetzen. Ich halte diese Besetzung für besonders günstig, weil Dr. O. aus seiner Tätigkeit als Landesleiter des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland und des ‚Bundes Deutscher Osten‘ reiche Erfahrungen in der Grenzlandarbeit und weitreichende Beziehungen in die deutschen Kreise des Korridorgebietes mitbringt... Zudem ist er als Mitkämpfer vom 9. November 1923 in München und als Kreisleiter im Stab der Gauleitung Ostpreußen auch in politischer Hinsicht unbedingt einwandfrei...“

Daß der Angeklagte sich auch persönlich intensiv für eine geplante und koordinierte Ostarbeit einsetzte, ergibt sich aus einem in der Personalakte befindlichen Vermerk über eine Besprechung beim sogenannten „Amtschef W“ vom 2. Mai 1937. Darin heißt es unter anderem: „Oberländer setzte auseinander, daß auf dem Gebiete der Ostwissenschaft eine Planung dringend notwendig sei; eine diesbezügliche Denkschrift mit Vorschlägen habe er vor einiger Zeit eingereicht... Darum sei eine programmatische Zusammenfassung der deutschen Ostarbeit notwendig, um Doppelarbeit usw. zu sparen. Vor allem sei eine gewisse Teilung der Arbeit zwischen Berlin, Königsberg, Greifswald und Breslau notwendig...“

Eine der Hauptaufgaben des vom Angeklagten geleiteten Instituts für osteuropäische Wirtschaft war die über den Rahmen der Universität hinausgehende „Ostschulung“. In diesem Zusammenhang ist der Jahresbericht 1937 aufschlußreich, der das aggressive Ostprogramm des Instituts erkennen läßt. Darin heißt es, daß seine Mitglieder „in sehr zahlreichen Fällen für Vorträge anderer Stellen, insbesondere für zahlreiche Vorträge vor der Wehrmacht, in Anspruch genommen werden.“

Wie der Sachverständige Zeuge Dr. W., der selbst seit dem Jahre 1936 in der „Ostforschung“ tätig war und an dem vom Angeklagten geleiteten „Institut für osteuropäische Wirtschaft“ in Königsberg studiert hat, in der

Hauptverhandlung bekundete, wurde die „Ostforschung“ immer mehr zu einem wichtigen Bestandteil der Vorbereitung militärischer Maßnahmen zur Eroberung der osteuropäischen Staaten. Er bestätigte, daß das vom Angeklagten geleitete Institut unter dem Deckmantel wissenschaftlicher Forschung durch Exkursionen, Lehrausflüge, Übungen usw. umfangreiche Erkundungsarbeiten auf wirtschaftlichem und militärischem Gebiet durchführte und deren Ergebnisse militärischen Stellen zur Auswertung weitergeleitet wurden.

Der Beweis dafür, daß die Tätigkeit des Angeklagten unter dem Deckmantel des Instituts auch der unmittelbaren Organisation der Fünften Kolonnen des Hitlerfaschismus diene, ergibt sich mit Deutlichkeit aus einem Bericht über einen im Rahmen des „Instituts für osteuropäische Wirtschaft“ durchgeführten Schulungslehrgang für lettische und estnische Staatsbürger deutscher Nationalität, den der Angeklagte in der Zeit vom 18. bis 25. August 1935 leitete. Aus Tarnungsgründen — so wird in dem Bericht über die Tagung ausdrücklich betont — fand dieser Lehrgang in der Zeit der Königsberger Ostmesse statt. Die Teilnehmer wurden auf Vorschlag der Nazipartei in Lettland und Estland ausgesucht. Neben führenden Vertretern des Hitlerschen Staats- und Parteiapparates (Dr. S█████, K█████, dem späteren Nazigauleiter G█████ und Nazi-presseschef D█████) sprach auch der Angeklagte. Er stellte den Teilnehmern des Lehrganges die Aufgabe, das Wirtschaftsleben der deutschen Minderheit so intakt wie möglich zu halten, „damit sie einen kurzen direkten Kampf aushalten kann“.

Eine führende Stellung nahm der Angeklagte in der „Nord- und Ost-deutschen Forschungsgemeinschaft“ ein. Diese Zentrale der deutschen „Ostforschung“ vereinte die maßgeblichen „Ostforscher“ in Deutschland mit den Vertretern der Ostorganisationen (BDO und VDA), den Vertretern der zuständigen Ministerien und Spitzeninstanzen des faschistischen Staates sowie den Verbindungsmännern zu den wissenschaftlichen und „kulturpolitischen“ Organisationen der deutschen Minderheiten in Osteuropa. Der Angeklagte hatte in diesem Gremium die Möglichkeit, die „Grenzland“- und „Volkstums“-Fragen des „Bollwerkes“ Ostpreußen in Übereinstimmung mit den „wissenschaftlichen“ Plänen auf dem Gebiet anderer „Frontabschnitte“ (Schlesien, Pommern, Sudeten) des aggressiven deutschen Imperialismus zu bringen. Die „Forschungsgemeinschaft“ sorgte innerhalb der einzelnen territorialen Forschungsgruppen durch Veranstaltung kleinerer und „vertraulicher Arbeitstagungen in den Grenzgebieten“ für den „Zusammenhang unter diesen Forschern... mit den Männern der staatlichen Verwaltung und der Volkstumsarbeit“.

Bei der Auswahl und Thematik der Forschungsvorhaben waren die Bedürfnisse der politischen und militärischen Instanzen des Hitlerstaates bei

dessen Kriegsvorbereitungen bestimmend. So wurde zum Beispiel im Sommer 1938 die „Forschungsgemeinschaft“ mit der Ausarbeitung eines statistischen Ortsnamenlexikons der Tschechoslowakei betraut, auf Grund dessen der planmäßige Ablauf der militärischen Besetzung der tschechoslowakischen Grenzgebiete noch vor der Konferenz von München gesichert werden konnte. In ähnlicher Weise wurden auch die Unterlagen für die „Grenzziehungen“ in jenen „Ostgebieten“ erarbeitet, die auf der Einverleibung polnischer Territorien beruhten. Während sich die „Forschungsgemeinschaft“ als ideologisches Zentrum und als „wissenschaftliche“ Planungsstelle sorgfältig vor der Öffentlichkeit tarnte, stellte der Bund Deutscher Osten die Massenorganisation dar, von welcher mit großem propagandistischen Aufwand die Parole der faschistischen Ostaggression vorbereitet wurde.

Als Reichsleiter des BDO hat der Angeklagte auf die Ausrichtung und Thematik der propagandistischen Tätigkeit dieses faschistischen Verbandes entscheidenden Einfluß ausgeübt. Unter seiner Leitung wurde das Organisationsnetz des BDO vor allem in den sogenannten deutschen „Ostgebieten“ ausgebaut. Der BDO verfügte besonders in Ostpreußen, Pommern, Schlesien und dem „Grenzland“ Sachsen über zahlreiche hauptamtliche Funktionäre und Schulungseinrichtungen.

In der Person des Angeklagten war die Verbindung zwischen der „wissenschaftlichen“ Erkundung, der agitatorischen Auswertung und den faschistisch gelenkten „Volksgruppen“ gesichert.

Im „Aufklärungs- und Rednermaterial des BDO“ heißt es unter anderem: „Im Volkstums- und Grenzlandkampf ist es notwendig, klare Begriffe anzuwenden und das gesamte Volk zu der Verwendung dieser Begriffe zu erziehen“.

Diese Begriffe zeigen eindeutig die aggressive Richtung des sogenannten Volkstumskampfes:

„Sprich nicht von ‚abgetretenen‘, sondern von ‚abgetrennten‘ Gebieten! Denn wir haben nichts abgetreten. Die Ostgrenze ist nicht anerkannt worden und wird von Deutschland nie anerkannt werden...“

„Sprich nicht von ‚Ostkolonisation‘, sondern von der ‚Wiederbesiedlung des deutschen Ostens‘! Wir drangen nicht als Kolonisatoren in den Ostraum ein, sondern kehrten als Siedler auf uralten germanischen Volksboden zurück...“

„Sprich nicht vom ‚polnischen Korridor‘, sondern vom ‚Deutschen Weichselland‘ oder vom ‚Weichselkorridor‘! — Wir müssen auch in diesen Begriffen vermeiden, polnische Ansprüche scheinbar anzuerkennen.“

In einem gleichartigen, später erschienenen „Aufklärungs- und Rednermaterial“ heißt es unter anderem: „Sprich bei der Heimkehr deutscher Gebiete und deren militärischer Besetzung durch deutsche Soldaten nicht von ‚besetzten‘, sondern von ‚befreiten‘ Gebieten. Unsere Soldaten kommen nicht, um fremdes Land in Besitz zu nehmen, sie kommen, um ein Unrecht wieder gutzumachen; sie kommen nicht zur Unterdrückung der Bevölkerung, sondern zur Befreiung deutscher Menschen von fremder Unterdrückung und Willkür...“

In den Publikationsorganen des BDO „Ostland“ und „Schulungsbriefe des BDO“, verbreitete der Angeklagte die nazistischen Thesen vom „Volk ohne Raum“, von der „Slawischen Gefahr im Osten“, vom „Deutschen Kulturträgertum“, vom „Blut und Boden“, vom „Grenzkampf im Osten“ und von der „Überlegenheit der nordischen Rasse“. Seine Aufgabe als Leiter des BDO sah er darin, das deutsche Volk zum bedingungslosen gehorsamen Werkzeug für die Verwirklichung der Ostexpansionspläne des deutschen Imperialismus zu erziehen. „Der Führer hat... den Osten als eine deutsches Schicksal bestimmende Frage in das Blickfeld des Volkes gerückt“, schrieb er in einem Aufruf vom 1. April 1936, der in der Zeitschrift „Ostland“ veröffentlicht wurde.

Im Jahre 1935 schrieb der Angeklagte in einem „Schulungsbrief“ des BDO in einem Vorwort zu „Hinter dem nördlichen Grenzgürtel“:

„Es ist in jedem Falle die selbstverständliche politische Einstellung des Bundes Deutscher Osten, daß die vom Führer eingeleitete Politik Polen gegenüber die einzig zweckmäßige und notwendige ist.“

Diese Auffassung ergibt sich auch aus seinem Schulungsbrief Nr. 5 vom Januar 1935, in dem der Angeklagte über „Die soziale Erneuerung des Auslandsdeutschtums“ geschrieben hat:

„... mit wenigen Ausnahmen ist das Deutschtum Osteuropas Oberschicht, und es verdankt der kulturellen Überlegenheit, daß es sich über Jahrhunderte deutsch erhalten hat und nicht im fremden Volkstum aufgegangen ist. Es ist teilweise Oberschicht von Geburt. Die Nachkommen der Hanse und die Nachkommen des Ritterordens sind als Oberschicht allein geblieben... Die Unterschicht wird gegen die Oberschicht mobilisiert. Das Deutschtum wird in den neuen Staaten nicht seiner Qualität entsprechend gewertet, sondern nach der Zahl. Die Zahl entscheidet. Die Tüchtigkeit spielt keine Rolle, und das Minderwertigkeitsgefühl der fremden Volksgruppe sorgt für die restlose Ausschaltung aus dem Verwaltungsapparat...“

... Die nationalsozialistische Revolution hat nicht nur den Liberalismus hinweggefegt, sondern sie hat auch dem Auslandsdeutschtum

ein weltanschauliches Ziel gegeben, die Heimat hat der Front heute etwas zu geben. Jede Änderung der sozialen Struktur kann nicht aus der Defensive geschehen... Es muß viel Schutt weggeräumt werden, aber man darf damit nicht zu vorsichtig sein, denn es geht um ein Ziel: Wenn Deutschland heute versucht, mit seiner sozialistischen Revolution der Welt ein Beispiel einer neuen Lebensform zu geben, so muß jede deutsche Volksgruppe im Ausland, sie mag leben wo sie will, das Ziel haben, ein gleiches Beispiel für die anderen Völker zu sein. Und so denken wir uns einmal das Deutschtum Osteuropas: Ständisch gegliedert, auf Selbsthilfe aufgebaut, bereit, als Träger dieser neuen Idee zu kämpfen, bis die letzten Reste überalterten Gedankengutes im Ostraum vernichtet sind...

... Wir können heute sagen, daß die Intelligenz, die Bildung im liberal regierten Staat, wenn sie stark vertreten ist, für eine Volksgruppe einen Nachteil und wenig Vorteil bedeutet. Es sei in diesem Zusammenhang auf eine Erscheinung hingewiesen, die im ganzen Raum zwischen Pazifik und Atlantik herrscht. Wir haben ein Geburtengefälle vom Osten nach Westen und Zivilisationsgefälle vom Westen nach Osten. Diese Tatsache macht es jedem Volkstum leicht, von Osten nach Westen vorzudringen, nicht aber umgekehrt...

... Es gibt nur ein deutsches Volk und einen deutschen Menschen. Wir müssen uns mit aller Leidenschaft gegen eine Verschweizerung im Sinne eines 'österreichischen' oder 'baltischen' Menschen wehren. Und das deutsche Volk wird entweder eine große Volksgemeinschaft sein oder es wird nie seine große Aufgabe in sich und vor der Welt erfüllen. Und keine deutsche Volksgruppe, die sich zur deutschen Volksgemeinschaft rechnet, hat das Recht, sich diesem großen sozialen Erneuerungsprozeß zu entziehen."

Der Rassenfanatismus des Angeklagten rundet sich ab, wenn seine faschistische Volkstumspolitik, die er gegenüber den innerhalb Deutschlands wohnenden Sorben durchsetzte, betrachtet wird. So ergibt sich aus den Akten der ehemaligen Amtshauptmannschaft Bautzen, daß am 14. Mai 1935 eine Besprechung der „Wendenfrage“ stattgefunden hat, an der der Angeklagte als Reichsleiter des BDO neben Vertretern der Reichsregierung, dem Gaupropagandaleiter Salzmann, drei Kreisleitern der NSDAP aus den Kreisen Bautzen, Kamenz und Löbau sowie HJ-Führern teilgenommen hat. Die Besprechung endete mit dem Ergebnis, daß der unter der Leitung des Angeklagten stehende BDO die „Betreuung der Wenden“ übernahm.

In einer weiteren Besprechung zu diesen Fragen, die auf Initiative des Angeklagten am 7. April 1936 in der sächsischen Staatskanzlei stattfand,

trat der Angeklagte für folgende „wirksame Lösung der Wendenfrage“ ein: „Möglichst weitgehende Einschränkung der wendischen Sprache, Errichtung von deutschen Kindergärten, um mit der Deutschumsarbeit von unten aufzubauen, und vor allem die Verhinderung des Ausbaues des wenden-politischen Führerstabes...“ Weiter führt er aus, daß die „wendischstämmige“ Bevölkerung sich über kurz oder lang in Deutsche und in politische „Nationalwenden“ aufspalten müsse. Es sei wichtig, durch Bekämpfung der „Radikalinskis“ Vorsorge zu treffen, daß die Aufspaltung in einem für das Deutschtum möglichst günstigen Verhältnis erfolge.

Zu den Organisationen, mit deren Hilfe die deutschen Minderheiten in eine Fünfte Kolonne des Faschismus verwandelt wurden, gehörte der Verein für das Deutschtum im Ausland (VDA), der nach Hitlers Machtübernahme in den „Volksbund für das Deutschtum im Ausland“ umbenannt wurde. Die Tätigkeit des VDA erstreckte sich gegen alle Länder, in denen Deutsche lebten, vorrangig aber gegen Ost- und Südosteuropa, wohin die Expansionsbestrebungen der deutschen Imperialisten am stärksten gerichtet waren.

Ostpreußen, das schon immer eine Ausfallbastion des deutschen Imperialismus gegen den Osten war, gewann mit dem Machtantritt des Faschismus in Deutschland eine vorrangige Bedeutung in den gegen die baltischen Länder und gegen Polen gerichteten Annexionsplänen des deutschen Imperialismus. Besonders nach dem Machtantritt Hitlers nahmen die nationalen Auseinandersetzungen in diesen Gebieten ein außergewöhnliches Ausmaß an.

Die deutschen Minderheiten bzw. ihre bourgeoisen Führungsgruppen wurden von den Hitlerfaschisten planmäßig unterstützt und gelenkt und zeigten zunehmende Aktivität. Der Angeklagte vereinte als die zentrale Schlüsselfigur in seiner Person die Führung des Landesverbandes VDA und des BDO für Ostpreußen, die Leitung des Instituts für osteuropäische Wirtschaft in Königsberg und die Funktion eines Gauamtsleiters beim Gaustab der NSDAP in Ostpreußen. Außerdem war er Berater für Ostfragen im Außenpolitischen Amt der Reichsführung der NSDAP und im Auswärtigen Amt des faschistischen Staates. Im Jahre 1934 wurde er außerdem Reichsführer des BDO, Mitdirektor der Ostforschungszentrale „Nord- und Ostdeutsche Forschungsgemeinschaft“ und arbeitete auf das engste mit dem Leiter der „Deutschen Stiftung“, E. K. M., zusammen. Die „Deutsche Stiftung“ war die operative Leitungszentrale und Finanzierungsstelle für die nationalsozialistischen und faschistischen deutschen Minderheitsgruppen im Ausland, die zugleich Verbindung zu den deutschen Monopolen und dem faschistischen deutschen Staatsapparat aufrechterhielt.

Eine maßgebliche politische und organisatorische Rolle spielte der Angeklagte bei der Vorbereitung der gewaltsamen Abtrennung des Memel-

gebietes von Litauen. Er arbeitete eng zusammen mit der „Deutschen Stiftung“, deren Leiter K. M. gegenüber er sich über seine Pläne und Maßnahmen sehr offen aussprach. An dieser Stelle liefen auch die vertraulichen Berichte der führenden Vertreter der deutschen Minderheit zusammen. Wie aus Briefen des Angeklagten hervorgeht, war er bereits seit 1933 bemüht, die sich befehrenden deutschen Organisationen des Memellandes, die von dem Pfarrer von S. und von Dr. N. geleitet wurden, zum gemeinsamen Kampf gegen die Memelregierung zu vereinen. Als ihm dies nicht gelang, entschied er nach Konsultation mit Rosenberg und Heß, als den obersten Leitern der faschistischen Deutschtumspolitik, daß Dr. N. als der alleinige Führer der sogenannten deutschen Volksgruppe im Memelland anzusehen sei. Auf die direkte Einflußnahme des Angeklagten geht auch die Besetzung der übrigen leitenden Funktionen der faschistischen deutschen Organisationen des Memellandes, vor allem des memelländischen „Kulturbundes“, zurück. In allen diesen Fragen arbeitete der Angeklagte außer mit dem Außenpolitischen Amt der NSDAP und der „Deutschen Stiftung“ eng mit dem deutschen Generalkonsul in Klaipeda sowie dem Nazigaleiter E. K. zusammen.

Nachdem die deutsche Fünfte Kolonne im Memelgebiet und damit die auf Memel gerichteten Annexionspläne Hitlers durch die Verhaftungen im Jahre 1934/35 und durch den Kownoer Prozeß einen schweren Schlag erlitten hatten, zog der Angeklagte gefährdete Personen aus Litauen ab, um mit ihrer Hilfe von Ostpreußen aus einen Nachrichtenapparat in Litauen aufzubauen. Hierbei war der wegen seiner Wühlarbeit in Litauen abgesetzte Schulrat Dr. M. der Hauptagent; er wurde vom Angeklagten im Landesverband des VDA hauptamtlich angestellt und besonders mit der Finanzierung und Anleitung des ausgedehnten Spitzelapparates im Memelgebiet beauftragt. V-Männer waren vornehmlich deutsche Beamte, die von den litauischen Behörden entlassen worden waren. Während die Sender des litauischen Rundfunks gestört wurden, wurde durch die Nazis eine illegale Funkverbindung Klaipeda-Königsberg hergestellt.

Durch Vermittlung des Landesverbandes Ostpreußen des VDA wurden allein in einem Jahre 700 000,— Mark durch die Deutsche Stiftung zur Verfügung gestellt und über das deutsche Generalkonsulat Klaipeda an die im Memelgebiet tätigen V-Männer ausgezahlt. Beanstandungen, die bei der Verwendung dieser Mittel gegen den Angeklagten erhoben wurden, entkräftete er mit dem den konspirativen Zweck entlarvenden Argument, daß Kassenbelege „bei Zahlungen im Memelgebiet nicht vorhanden sein konnten und durften“.

Am 1. Juni 1935 sprach der Angeklagte auf einer Großkundgebung des VDA. Der „Völkische Beobachter“ schrieb darüber: „Für die Binnendeutschen spricht Prof. O., der, nach Memel gerichtet, verspricht, daß

wir nicht ruhen und rasten werden, bis wieder Recht im deutschen Osten herrschen wird.“

Bei der Organisation und Anleitung der Fünften Kolonne in Litauen beschränkte sich der Angeklagte keineswegs nur auf das Memelgebiet. Deutschen Gutswirtschaften in Nordlitauen, die als Stützpunkte der Diversionsarbeit gebraucht wurden, stellte er beträchtliche Geldsummen zur Verfügung, die wiederum von der „Deutschen Stiftung“ getragen wurden.

Diese Feststellungen ergeben sich aus den Akten der „Deutschen Stiftung“ sowie dem in den Personalakten befindlichen Schriftwechsel mit dem Geheimbericht des SD vom 11. November 1943.

Die gesamte verbrecherische Tätigkeit während dieser Zeit führte der Angeklagte in enger Beziehung zur „Volksdeutschen Mittelstelle“ durch, die für die Koordinierung und Leitung der Ostpolitik der deutschen Minderheiten und ihre Formierung als Fünfte Kolonne für den geplanten Überfall zuständig war. Sie war eine Einrichtung der Reichsführung der SS und stand unter Führung von SS-Obergruppenführer L. ~~XXXX~~.

Indem der Angeklagte in seiner Eigenschaft als „Ostforscher“ und maßgeblicher Leiter faschistischer und revanchistischer Organisationen agitatorisch und propagandistisch die radikale „Eindeutschung“ der osteuropäischen Länder, den „Grenzkampf“ und die Organisation faschistischer Putsche durch „deutsche Volksgruppen“ forderte, forderte er zugleich die im Ausland lebenden Deutschen zur Begehung von Verbrechen, insbesondere von Verbrechen gegen das Leben, auf (§ 49 a StGB). Diese Menschen sollten zur Verwirklichung der von ihm propagierten Ziele ebenso vorgehen wie die Faschisten bei der Errichtung der faschistischen Gewaltherrschaft in Deutschland, als sie Kommunisten, Juden und fortschrittliche Bürger mißhandelten und vernichteten.

Entsprechend dem im Memelgebiet geschaffenen „Vorbild“ galt der größte Teil der Tätigkeit des Angeklagten der Heranbildung von Fünften Kolonnen in den vom deutschen Imperialismus bedrohten Ländern. Durch die Tätigkeit des „Schutzbundes für Grenz- und Auslandsdeutschtum“, des VDA, der „Deutschen Stiftung“, des „Deutschen Ostmarkvereins“ und anderer revanchistischer Organisationen der Weimarer Republik war auf diesem Gebiet vieles vorbereitet worden. Seit 1933 wurde in Polen an der Formierung einer Fünften Kolonne gearbeitet.

Die verschiedensten reichsdeutschen Stellen — Auswärtiges Amt, Auslandsorganisationen der NSDAP, Volksdeutsche Mittelstelle, VDA, die Brackmann-Oberländersche Forschungsgemeinschaft, die verschiedensten „Ostforschungs-Institute“ und schließlich die Spionageabteilung des OKW — bemühten sich mit Erfolg, die deutschen Minderheiten zu Spionagedien-

sten heranzuziehen. Zur unmittelbaren Vorbereitung der deutschen Minderheiten auf ihre Rolle als Fünfte Kolonne wurden bewaffnete Diversionsaktionen einheimischer Minderheitsgruppen organisiert, um das Eindringen der faschistischen Truppen vorzubereiten und zu erleichtern.

Nach erfolgter Okkupation sollten alle dem Nationalsozialismus feindlichen Elemente liquidiert oder deportiert und eine Politik der rücksichtslosen „Germanisierung“ betrieben werden, worauf dann schließlich der „freiwillige Anschluß ans Reich“ nur noch ein formaler Akt sein sollte.

Innerhalb der Maßnahmen zur Vorbereitung dieses Aggressionskrieges spielte der Angeklagte eine dominierende Rolle. Er, der in verschiedenen in der Personalakte befindlichen Schriftstücken wiederholt als „hervorragender Kenner“ der osteuropäischen Länder bezeichnet und dessen „außerordentliche Energie und Tatkraft“ hervorgehoben wurde und der in führenden Funktionen außerordentliche Initiative bei der Unterwühlung anderer Länder, insbesondere Polens, entwickelt hatte, wurde während der Vorbereitung der Aggression auch in den zentralen Apparat des faschistischen Geheimdienstes einbezogen und arbeitete spätestens seit 1936/37 zunächst in der Abteilung „Abwehr“ des Reichskriegsministeriums und später in der Abteilung Abwehr II des Oberkommandos der Wehrmacht. Seine Einsätze wurden mit dem Heranrücken der Aggression immer häufiger. Das ergibt sich aus den in den Personalakten befindlichen, zum Teil als „Geheim“ bezeichneten Schreiben vom 2. Oktober 1937, 29. Oktober 1937, 13. November 1937, 19. November 1937 und anderen.

Nachdem der Angeklagte Ende des Jahres 1937 und im Januar 1938 im Kriegsministerium an den unmittelbaren Vorbereitungen zum Einmarsch in die Tschechoslowakei mitgewirkt hatte, wurde er auch bei der unmittelbaren Vorbereitung des Krieges gegen Polen eingesetzt. Bereits im Mai 1939 wurde er zu diesem Zweck nach Breslau eingezogen. Das ergibt sich aus dem Schreiben des Erziehungsministeriums vom 22. Mai 1939 an den Universitäts-Kurator in Greifswald, das sich auf Seite 103 der Personalakten befindet und mit dem Vermerk „Sofort (Militärische Übung)“ gekennzeichnet ist. Es hat folgenden Wortlaut: „Den beamteten außerordentlichen Professor Dr. Th[redacted] Ob[redacted] habe ich auf unmittelbar gestellten Antrag des Generalkommandos Breslau zur Ableistung einer militärischen Übung bei dem genannten Generalkommando für die Zeit vom 30. Mai bis zum 24. Juni d. Js. beurlaubt.“ Am 7. Juni 1939 bestätigte das OKW in einem als geheim bezeichneten Schreiben: „... daß Professor Dr. O[redacted] für die Durchführung besonderer Aufgaben, verbunden mit einer Auslandsreise, vorgesehen ist, deren Dringlichkeit keinen weiteren Aufschub der Übung gestattet, nachdem der ursprünglich auf den 21. Mai vorgesehene Übungsbeginn auf Wunsch des Prof. O[redacted] bereits auf den 30. Mai hinausgeschoben worden ist.“

Am 7. Juli 1939 wird der Angeklagte in einem erneuten Geheimschreiben vom OKW — Amtsgruppe Auslandsabwehr — zu einer weiteren „Übung“ einberufen, die sich bis kurz vor dem unmittelbaren Kriegsausbruch hinzieht. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut: „Auf Grund von Maßnahmen außergewöhnlicher Dringlichkeit ist es erforderlich, den Lt. d. R. Dr. O. [REDACTED], Greifswald, der vom 30. Mai bis 24. Juni 1939 bei der Abwehrstelle im Wehrkreis VIII eine Übung abgeleistet hat, zu einer weiteren Übung vom 22. Juli bis 18. August 1939 einzuberufen. Im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Umstände wird der Einziehungsantrag der Abwehrstelle unterstützt...“

Wie der Sachverständige B. ausgeführt hat, gehörte es zu den Aufgaben der Abwehr II, die eine spezielle Sabotageabteilung war, unter anderem Auslandsdeutsche und unzufriedene Elemente aus anderen Völkern für derartige Einsätze vorzubereiten und zu veranlassen, Zerstörungen im Hinterland des anzugreifenden bzw. angegriffenen Staates vorzunehmen. Die bisherigen Feststellungen über das Zusammenwirken der Abwehr II mit der Ostforschung, dem VDA und dem BDO wurden im Gutachten am Beispiel der gegen Jugoslawien gerichteten Südostforschung erhärtet, die sich unter anderem der Funkverbindungen der Abwehr II in Wien bedienen konnte.

Nachdem 1938 mit Hilfe der Abwehr II eine aus faschistischen Sudetendeutschen rekrutierte Legion gebildet worden war, die im Falle eines deutschen militärischen Angriffes auf die CSR im Rücken der tschechoslowakischen Armee als Sabotagegruppe die Grenzbefestigungen angreifen sollte, aber infolge des Münchener Abkommens nicht zum Einsatz kam, wurden Teile der Legion in die Gegend von Breslau verlegt und für den Einsatz gegen Polen militärisch organisiert.

Diese sogenannten Sudetendeutschen wurden mit sogenannten volksdeutschen Polen und dem „Heimatschutz Oberschlesien“ verbunden und erhielten den Auftrag, noch v o r dem Angriff der faschistischen deutschen Armee die Grenze zu überschreiten und unter anderem die großen Industrieobjekte Oberschlesiens zu besetzen. Dieser Auftrag wurde durchgeführt und zum Beispiel die Stadt Kattowitz bereits 24 Stunden vor Kriegsbeginn auf diese Weise besetzt. Die Planung und Vorbereitung dieser Aktionen erfolgte durch die Abwehrstelle VIII in Breslau, die Leitfunktionen für den gesamten Osten hatte und bei welcher seit längerer Zeit der Angeklagte als „Spezialist für den Volkstumskampf“ gegen den Osten eingesetzt war. Diese Abwehrstelle war die erste, die den „Kleinkrieg“ praktizierte, der, wie aus den Berichten über den Überfall auf den Sender Gleiwitz, die Zusammenstöße von Hohenlinden, den Bromberger Blutsonntag, über Bahnsprengungen und sonstige Sabotageunternehmungen

hervorgeht, aus völkerrechtswidrigen und kriminell-strafbaren Verbrechen bestand.

Durch diese Dokumente in Verbindung mit den Feststellungen des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg über die Vorbereitung der Aggression gegen die CSR und Polen ist erwiesen, daß der Angeklagte unmittelbar an der Auslösung des Krieges gegen Polen mitgewirkt hat.

Als später von Polen aus der militärische Angriff gegen die Sowjetunion vorbereitet wurde, erfolgte die Vorverlegung der Abwehrstelle VIII (Breslau) nach Krakau. Von dort aus wurde der gesamte Kampf der Divisionsgruppen gegen die Sowjetunion vorbereitet. Hier trat die Rolle des Angeklagten als Ostexperte innerhalb der Abwehr II mit aller Eindeutigkeit hervor.

Nachdem bis zum Ende des Jahre 1939 der Plan „Barbarossa“, der Plan des Überfalles auf die Sowjetunion, fertiggestellt war, erhielt die Abwehr am 6. September 1940 eine von Jodl unterzeichnete Weisung, in der Richtung und Aufgaben der Abwehr im Zusammenhang mit dem Plan „Barbarossa“ festgelegt waren.

Wie im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß festgestellt, erhielt die Abwehr im März 1941 vom seinerzeitigen Leiter der Abwehr und dem Chef des Angeklagten, Canaris, „Richtlinien bezüglich der Vorbereitung und zur Ausführung des Planes ‚Barbarossa‘. Zur gleichen Zeit befand sich der Angeklagte bei der Abwehrstelle in Krakau als Spezialist für ukrainische Fragen. Als Bevollmächtigter des OKW verhandelte er mit der Führung der Organisation Ukrainischer Nationalisten (OUN) über die Bildung einer ukrainischen Legion im Rahmen der deutschen Wehrmacht.

Im Programm der OUN, zu der der Angeklagte als Bevollmächtigter des OKW engste Beziehungen unterhielt, war für den Kriegsfall folgendes vorgesehen: „Nach der Inbesitznahme einer Ortschaft ist diese sofort von feindlichen Elementen gründlich zu säubern (NKWD, Miliz und dergleichen). Die Russen sind in deutsche Gefangenschaft zu geben bzw. gefährlichere Elemente zu erschießen... Politkommissare und bekannte Kommunisten sind zu erschießen. Dasselbe ist mit den NKWD-Angehörigen zu tun.“

In einer weiteren Instruktion „Der Kampf und die Tätigkeit der OUN während des Krieges“, die in Krakau am Vorabend des faschistischen Überfalls auf die Sowjetunion ausgearbeitet und von Bandera und Melnik unterschrieben wurde, heißt es unter anderem: „In der Zeit des Chaos und der Verwirrung kann man es sich erlauben, ungewünschte polnische, jüdische und Moskauer Elemente zu vernichten... Es ist notwendig, besonders die Intelligenz dieser Nationalitäten zu vernichten... Unsere Macht muß eine schreckliche sein. Es ist notwendig, beizeiten eine

Am 7. Juli 1939 wird der Angeklagte in einem erneuten Geheimschreiben vom OKW — Amtsgruppe Auslandsabwehr — zu einer weiteren „Übung“ einberufen, die sich bis kurz vor dem unmittelbaren Kriegsausbruch hinzieht. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut: „Auf Grund von Maßnahmen außergewöhnlicher Dringlichkeit ist es erforderlich, den Lt. d. R. Dr. O. ~~XXXXXX~~ Greifswald, der vom 30. Mai bis 24. Juni 1939 bei der Abwehrstelle im Wehrkreis VIII eine Übung abgeleistet hat, zu einer weiteren Übung vom 22. Juli bis 18. August 1939 einzuberufen. Im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Umstände wird der Einziehungsantrag der Abwehrstelle unterstützt...“

Wie der Sachverständige B. ausgeführt hat, gehörte es zu den Aufgaben der Abwehr II, die eine spezielle Sabotageabteilung war, unter anderem Auslandsdeutsche und unzufriedene Elemente aus anderen Völkern für derartige Einsätze vorzubereiten und zu veranlassen, Zerstörungen im Hinterland des anzugreifenden bzw. angegriffenen Staates vorzunehmen. Die bisherigen Feststellungen über das Zusammenwirken der Abwehr II mit der Ostforschung, dem VDA und dem BDO wurden im Gutachten am Beispiel der gegen Jugoslawien gerichteten Südostforschung erhärtet, die sich unter anderem der Funkverbindungen der Abwehr II in Wien bedienen konnte.

Nachdem 1938 mit Hilfe der Abwehr II eine aus faschistischen Sudetendeutschen rekrutierte Legion gebildet worden war, die im Falle eines deutschen militärischen Angriffes auf die ČSR im Rücken der tschechoslowakischen Armee als Sabotagegruppe die Grenzbefestigungen angreifen sollte, aber infolge des Münchener Abkommens nicht zum Einsatz kam, wurden Teile der Legion in die Gegend von Breslau verlegt und für den Einsatz gegen Polen militärisch organisiert.

Diese sogenannten Sudetendeutschen wurden mit sogenannten volksdeutschen Polen und dem „Heimatschutz Oberschlesien“ verbunden und erhielten den Auftrag, noch vor dem Angriff der faschistischen deutschen Armee die Grenze zu überschreiten und unter anderem die großen Industrieobjekte Oberschlesiens zu besetzen. Dieser Auftrag wurde durchgeführt und zum Beispiel die Stadt Kattowitz bereits 24 Stunden vor Kriegsbeginn auf diese Weise besetzt. Die Planung und Vorbereitung dieser Aktionen erfolgte durch die Abwehrstelle VIII in Breslau, die Leitfunktionen für den gesamten Osten hatte und bei welcher seit längerer Zeit der Angeklagte als „Spezialist für den Volkstumskampf“ gegen den Osten eingesetzt war. Diese Abwehrstelle war die erste, die den „Kleinkrieg“ praktizierte, der, wie aus den Berichten über den Überfall auf den Sender Gleiwitz, die Zusammenstöße von Hohenlinden, den Bromberger Blutsonntag, über Bahnsprengungen und sonstige Sabotageunternehmungen

hervorgeht, aus völkerrechtswidrigen und kriminell-strafbaren Verbrechen bestand.

Durch diese Dokumente in Verbindung mit den Feststellungen des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg über die Vorbereitung der Aggression gegen die CSR und Polen ist erwiesen, daß der Angeklagte unmittelbar an der Auslösung des Krieges gegen Polen mitgewirkt hat.

Als später von Polen aus der militärische Angriff gegen die Sowjetunion vorbereitet wurde, erfolgte die Verlegung der Abwehrstelle VIII (Breslau) nach Krakau. Von dort aus wurde der gesamte Kampf der Divisionsgruppen gegen die Sowjetunion vorbereitet. Hier trat die Rolle des Angeklagten als Ostexperte innerhalb der Abwehr II mit aller Eindeutigkeit hervor.

Nachdem bis zum Ende des Jahre 1939 der Plan „Barbarossa“, der Plan des Überfalles auf die Sowjetunion, fertiggestellt war, erhielt die Abwehr am 6. September 1940 eine von Jodl unterzeichnete Weisung, in der Richtung und Aufgaben der Abwehr im Zusammenhang mit dem Plan „Barbarossa“ festgelegt waren.

Wie im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß festgestellt, erhielt die Abwehr im März 1941 vom seinerzeitigen Leiter der Abwehr und dem Chef des Angeklagten, Canaris, „Richtlinien bezüglich der Vorbereitung und zur Ausführung des Planes ‚Barbarossa‘. Zur gleichen Zeit befand sich der Angeklagte bei der Abwehrstelle in Krakau als Spezialist für ukrainische Fragen. Als Bevollmächtigter des OKW verhandelte er mit der Führung der Organisation Ukrainischer Nationalisten (OUN) über die Bildung einer ukrainischen Legion im Rahmen der deutschen Wehrmacht.

Im Programm der OUN, zu der der Angeklagte als Bevollmächtigter des OKW engste Beziehungen unterhielt, war für den Kriegsfall folgendes vorgesehen: „Nach der Inbesitznahme einer Ortschaft ist diese sofort von feindlichen Elementen gründlich zu säubern (NKWD, Miliz und dergleichen). Die Russen sind in deutsche Gefangenschaft zu geben bzw. gefährlichere Elemente zu erschießen... Politkommissare und bekannte Kommunisten sind zu erschießen. Dasselbe ist mit den NKWD-Angehörigen zu tun.“

In einer weiteren Instruktion „Der Kampf und die Tätigkeit der OUN während des Krieges“, die in Krakau am Vorabend des faschistischen Überfalls auf die Sowjetunion ausgearbeitet und von Bandera und Melnik unterschrieben wurde, heißt es unter anderem: „In der Zeit des Chaos und der Verwirrung kann man es sich erlauben, ungewünschte polnische, jüdische und Moskauer Elemente zu vernichten... Es ist notwendig, besonders die Intelligenz dieser Nationalitäten zu vernichten... Unsere Macht muß eine schreckliche sein. Es ist notwendig, beizeiten eine

„schwarze Liste“ für die Polen aufzustellen und die Personalien aller hervorragenden Polen zu sammeln. Es ist notwendig, eine „schwarze Liste“ für alle hervorragenden Ukrainer, die versucht haben, ihre Politik durchzuführen, aufzustellen.“

Ein Teil der Legion, die auf Grund der von dem Angeklagten mit der OUN geführten Verhandlungen gebildet wurde, war das Bataillon „Nachtigall“, das seinerseits ein Bestandteil des Regiments „Brandenburg 800“ war. Dieses Bataillon wurde von dem Angeklagten aufgestellt, ausgebildet und beim Überfall auf die Sowjetunion unter seiner Führung zum Einsatz gebracht. Im Nürnberger Prozeß wurde über das Regiment „Brandenburg“, das der Abwehr II unterstellt war, folgendes ausgeführt: „Zu den Aufgaben dieses im Jahre 1940 aufgestellten Sonderverbandes gehörte die Besetzung kriegswichtiger Objekte — Brücken, Tunnels, wehrwichtiger Werke — und ihr Halten bis zum Eintreffen der Spitzengruppen der deutschen Wehrmacht. Zur Durchführung dieser Aufgaben hatte das Regiment, das hauptsächlich aus Auslandsdeutschen bestand, im Gegensatz zu den internationalen Regeln der Kriegsführung, weitgehend Uniformen und Waffen der Feindmächte für die Tarnung der Einsätze angewandt. Im Laufe der Vorbereitung des Angriffs Deutschlands auf Rußland hatte die Führung des Regiments „Brandenburg“ ebenfalls Uniformstücke und Waffen der Roten Armee gesammelt und einzelne Truppen, die die russische Sprache beherrschten, zusammengestellt.“

Für die Abwehr II geworbene Ukrainer wurden nach Krakau, dem Sammelplatz ukrainischer Elemente und dem Sitz der Abwehr II, gebracht. Von dort kamen sie nach ärztlicher Untersuchung nach Brandenburg in eine Spionageschule der Abwehr II und nach anderen Orten. Die Hauptausbildung, die von deutschen Instruktoren geleitet wurde, erfolgte in der Schieß- und Sprengtechnik, im Lernen von Geheimschriften, Fälschen von Ausweisen und Judo. Aus dieser Schule wurden laufend Ukrainer nach Neuhammer, dem Ausbildungsplatz des Bataillons „Nachtigall“, übergeführt. Gleichzeitig wurden andere Gruppen direkt in die Sowjetunion zur Durchführung von Sabotage und Terror eingeschleust. So wurde der Zeuge Sch. mit einer Gruppe in Zivilkleidung zur Abwehrstelle nach Krakau geschickt, wo sie zum Zwecke des illegalen Grenzübertritts gefälschte Papiere, Waffen, Gift und Geld erhielten. Dort wurde ihnen der Auftrag erteilt, nach Grenzübertritt in der Nacht vom 21. zum 22. Juni die Eisenbahnlinie in Richtung Kiew zu sprengen. Neben Diversions- und Sabotagehandlungen hatten andere Trupps, die illegal über die Grenze entsandt wurden, den Auftrag, Kommunisten ausfindig zu machen und bis zur Erschießung zu verfolgen, sowie Listen von zur Liquidierung bestimmten Bürgern, wie Angehörigen der Intelligenz usw., zu vervollständigen.

In der Nacht vom 10. zum 11. Juni überschritt der Zeuge mit fünf Mann die sowjetische Grenze. Ohne seinen Auftrag erfüllt zu haben, fiel der Zeuge in die Hände deutscher Truppen, die ihn festnahmen, weil er als Zivilist eine Waffe bei sich hatte. Nach Nennung der Parole wurde er über die Abwehr zum Bataillon „Nachtigall“ entsandt und kam am 2. oder 3. Juli in Lwow an. Dort traf er seine alten Bekannten wieder, mit denen er auf der Schule in Brandenburg zusammen war. Sie trugen deutsche Wehrmachtsuniformen mit gelb-blauen Streifen auf den Schulterstücken und einem Dreizack auf der Brust.

IV

In der Einheit „Nachtigall“ führte der Angeklagte das Kommando. Das ergibt sich neben den Zeugenaussagen auch aus Dokumenten, die das Gericht zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht hat.

Im Bericht des „Osteuropa-Instituts“, München, „Deutschland und die Ukraine 1934 bis 1945“ von Ilnytskyj heißt es: „Zum Aufsichtsoffizier und deutschen Kommandeur der Gruppe ‚Nachtigall‘ wurde Oberleutnant Prof. Dr. Th. O. [REDACTED] ernannt“ (S. 141).

In einem Brief vom 5. November 1943 an den Wehrmachtsbevollmächtigten in Böhmen und Mähren schrieb der Angeklagte über seine diesbezügliche Tätigkeit: „Vor Beginn des Rußlandfeldzuges hatte ich Befehl, eine ukrainische Einheit auszubilden und einzusetzen...“

Der Zeuge M. war bereits vor Kriegsbeginn, und zwar im Herbst 1940, mit der ukrainischen Legion nach Krynica und von da Anfang des Jahres 1941 nach Neuhammer zur Einheit „Nachtigall“ gekommen. Dort hat er eine zwei bis drei Monate währende Sabotage-Ausbildung und politische Schulung erhalten. Dabei wurde erklärt, daß die Aufgabe der Einheit darin bestehe, Diversionstätigkeit in der Sowjetunion zu betreiben, um den militärischen Überfall vorzubereiten. Zur Ausbildung der Einheit „Nachtigall“ auf dem Truppenübungsplatz Neuhammer waren den deutschen Offizieren auch ukrainische Nationalisten mit Kommandogewalt beigegeben. Zum ukrainischen Führungsstab gehörte unter anderen der wegen seiner Brutalität bekannte Nationalist Schuchewitsch, der den Angeklagten Oberländer ständig begleitete und seine Befehle weitergab.

Im Mai 1941 bestand das Bataillon „Nachtigall“ bereits aus vier Kompanien. Nach Abschluß der Infanterieausbildung wurde die Einheit in deutsche Militäruniformen mit besonderen Kennzeichen, den gelb-blauen Farben der ukrainischen Nationalisten und dem Dreizack, eingekleidet und am 18. Juni 1941 in die Nähe der Stadt Radyno verlegt. Dort unterrichtete Schuchewitsch das Bataillon darüber, daß es für die Ausübung spezieller Aufgaben in Verbindung mit dem bevorstehenden Krieg gegen

die Sowjetunion bestimmt sei. Nach dem Überfall auf die Sowjetunion traf die Einheit am 29. Juni 1941 in der Nähe der Stadt Janow vor Lwow ein. Im Wald vor Janow sah der Zeuge M. die Bataillonsführung, darunter einen Oberleutnant, von dem er später erfuhr, daß es der Angeklagte O. [REDACTED] war. Nachdem die Offiziere die Lagebesprechung beendet hatten, wurde den Angehörigen der Einheit erklärt, daß sie an der Einnahme von Lwow teilnehmen müssen. Am Morgen des 30. Juni 1941 marschierte die Einheit unter Führung des Angeklagten in die Stadt Lwow ein. An diesem und den folgenden Tagen ist der Angeklagte von den Zeugen M., P., K. und H. bei der Durchführung von Pogromen und Massakern in Lwow gesehen worden.

Während des Aufenthaltes der vom Angeklagten kommandierten Einheit „Nachtigall“ in Lwow, der etwa eine Woche andauerte, wurden Massaker und Pogrome durchgeführt. Bereits am ersten Tage wurde eine Spezialabteilung von etwa 80 Mann zusammengestellt, die vier bis fünf Tage abwesend war. Auf Anweisung des Angeklagten und Schuchewitschs haben die Spezialtrupps Verhaftungen und Erschießungen durchgeführt. Mit diesen Truppen gemeinsam haben auch Elemente der OUN in Zivilkleidung gemordet. Nach den Aussagen des Zeugen R., der zu den Verhafteten gehörte, aber flüchten konnte, sind in den ersten Tagen nach dem Überfall etwa 8000 Menschen ermordet worden.

So wurden in den ersten Julitagen des Jahres 1941 36 Angehörige der Lwower Intelligenz, unter ihnen 13 berühmte Gelehrte, nach schrecklicher Folter erschossen. Erschossen wurden der berühmte polnische Chirurg Prof. T. [REDACTED] der Chirurg W. [REDACTED] D. [REDACTED] der Kinderarzt Prof. S. [REDACTED] P. [REDACTED] zusammen mit seinem Sohn A. [REDACTED], der Leiter des Lehrstuhls für propädeutische Therapie, Prof. I. [REDACTED] G. [REDACTED], der Leiter eines medizinischen Lehrstuhls, der Begründer des Kurortes „Morschin“, R. [REDACTED] R. [REDACTED], der Prof. der Gynäkologie, der Veteran der Lwower Medizin, A. [REDACTED] S. [REDACTED], im Alter von mehr als 80 Jahren, der bekannte Gerichtsmediziner Prof. W. [REDACTED] S. [REDACTED] der Gynäkologe S. [REDACTED] M. [REDACTED], der Leiter des Lehrstuhls für pathologische Anatomie, der große Gelehrte Prof. W. [REDACTED] N. [REDACTED], mit seinem Sohn, dem Assistenten des Lehrstuhles für Mikrobiologie, E. [REDACTED] O. [REDACTED], der Akademiker A. [REDACTED] Z. [REDACTED], Träger des Internationalen Miller-Preises, der ihm im Jahre 1936 von zweiundfünfzig Ländern, unter denen sich auch die UdSSR befand, verliehen wurde, der Dozent für Augenheilkunde J. [REDACTED] G. [REDACTED]. Der Professor für Chirurgie [REDACTED] G. [REDACTED] wurde ebenfalls erschossen. Festgenommen und erschossen wurde auch der bekannte S. [REDACTED] I. [REDACTED]. Einige von ihnen haben, um den Schrecken der Folter zu entgehen, ihr Leben durch Selbstmord beendet. In dem Moment, als die Faschisten Dr. A. [REDACTED] zur Erschießung bringen wollten, vergiftete er sich, seine

Frau und seine Tochter. Während der Haft vergiftete sich auch der bekannte Psychologe A. B.

Die Zeugin Helene K., die in Lwow, Machowskystraße 2, wohnte, und der Zeuge S., wohnhaft Potockistraße 63, beobachteten aus ihren Fenstern, wie am 3. oder 4. Juli Zivilisten jeweils in Gruppen zu sechs Personen nacheinander von Exekutionskommandos in deutscher Uniform am etwa 80 m entfernt liegenden Wuletzki-Hügel erschossen wurden. Die Opfer waren mit Schaufeln ausgerüstet und mußten sich die Gräber selbst ausheben, so daß sie beim Erschießen hineinfelen. Unter diesen Opfern befanden sich die Professoren I., Lo., O. und Dr. . In der Gruppe der Offiziere, die die Hinrichtung überwachte, befand sich nach der Aussage der Zeugin K. der Angeklagte.

Die Massaker richteten sich auch gegen Funktionäre der Sowjetmacht und gegen die jüdische und polnische Bevölkerung. In den ersten Tagen fanden Massenverhaftungen statt, die von Angehörigen der Einheit „Nachtigall“ ausgeführt worden sind. Wahllos wurden Gruppen von Menschen zusammengetrieben und grausam mißhandelt. Die blutüberströmten Verwundeten wurden durch Gewehrkolben, Eisenstangen und andere Schlagwaffen getötet. Angehörige der Einheit „Nachtigall“ trieben gleich am ersten Tage des Einmarsches auf der Kopernikusstraße in Richtung Stalinstraße etwa 800 Zivilpersonen zusammen. Darunter befanden sich Frauen, Kinder und Greise. Die Bewachungsmannschaften der Einheit „Nachtigall“ schossen blindlings in die Menschen hinein und mißhandelten in barbarischer Weise die Verwundeten mit Gewehrkolben und Stiefelabsätzen. Am gleichen Tage wurde durch Angehörige des Bataillons „Nachtigall“ ein Bekannter des Zeugen S. namens P. aus dem Haus Nr. 65 der Potockistraße herausgeholt und hinter dem Haus erschossen. An der Ecke Puschkinstraße wurde ein kleines Kind, das der Mutter entrissen wurde, mit dem Kopf an die Hauswand geschlagen. Die Mutter wurde am gleichen Ort erschlagen. In der Listopaderstraße wurde eine Frau, die aus dem zweiten Stockwerk eines Hauses einer Gruppe sowjetischer Kriegsgefangener ein Stück Brot zugeworfen hatte, von einem Soldaten der Einheit „Nachtigall“ erschossen.

Diese Feststellungen ergeben sich aus den Aussagen des Zeugen S., der diese Vorfälle beobachtet hat. Auch der Zeuge St. hat solche Ausschreitungen selbst gesehen und von seinem Vater erfahren, daß am Operntheater und an anderen Stellen der Stadt Menschen erhängt worden sind. Ein Freund des Zeugen S. wurde mit einer Gruppe von zwölf Mann am Balkon des Operntheaters erhängt.

Der Zeuge Ma., der vor dem Krieg als Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtsowjets in Zudowoy Wischne gearbeitet hat, wurde in Lwow verhaftet. Er wurde in das Polizeigebäude in der Jachhonnnowitschstraße ge-

hatte der Angeklagte beim Einsatz in Lwow die alleinige Befehlsgewalt. Als Führer der Einheit ist er für die von Angehörigen der Einheit „Nachtigall“ in Lwow begangenen Morde voll verantwortlich.

Die Verbrechen in Lwow wurden unter aktiver Mitwirkung des Angeklagten planmäßig vorbereitet. Der Zeuge P. hat in den ersten Julitagen des Jahres 1941 von dem Nationalistenführer und engsten Mitarbeiter des Angeklagten, S. [REDACTED], erfahren, daß bereits vor Beginn des faschistischen Überfalls auf die Sowjetunion Listen angefertigt worden sind, in denen zur Ermordung bestimmte Angehörige der Intelligenz verzeichnet waren. Diese Tatsache ergibt sich auch daraus, daß sogar nach bereits Verstorbenen gesucht wurde.

Wie der Zeuge Sch. bekundete, erhielten Agenten bereits vor dem Überfall den Auftrag, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen, auf Grund derer die Verhaftungen vorgenommen werden sollten, zu überprüfen. Das bestätigt die Übereinstimmung des Vorgehens der vom Angeklagten geführten Einheit „Nachtigall“ mit den bereits zitierten Richtlinien der OUN zur Liquidierung bestimmter Personengruppen.

Alle Umstände beweisen, daß die Massaker von der Abwehr II mit den ihr unterstehenden OUN-Verbänden planmäßig vorbereitet waren.

Zur Vertuschung der Spuren der Massenmorde, insbesondere der Ermordung der Lwower Intelligenz, wurde später von den Deutschen veranlaßt, die Massengräber des Jahres 1941 auszuheben und die Leichen zu verbrennen. Bei der Exhumierung fand die damit beauftragte sogenannte Todesbrigade in den Taschen der Leichen Ausweise, die einigen der erschossenen Professoren gehörten. Diese Feststellungen ergeben sich aus den Aussagen des Zeugen R., dessen Bekannter L. diesem Kommando angehört und der ihn nach seiner Flucht besucht und über diese Tatsache berichtet hat.

Etwa am 6. oder 7. Juli 1941 ließ der Angeklagte die Einheit „Nachtigall“ antreten und erklärte, daß die Einheit ihren Auftrag erfüllt habe und daß der Krieg das weitere Vorgehen des Bataillons erfordere.

Auf dem weiteren Vormarsch kam das Bataillon nach Solotschew, wo die Kompanie, in der der Zeuge M. Dienst tat, Kriegsgefangene zu bewachen und unter ihnen Kommunisten aufzuspüren hatte. Von Solotschew kam das Bataillon nach Tarnopol. Dort wurde eine Spezialgruppe zusammengestellt und in die Stadt Satanow kommandiert. Aus dieser Gruppe wurden ungefähr 20 Personen herausgesucht, die unter der Leitung des Vertreters von Schuchewitsch, Sidor, in der Stadt auf Grund einer Liste Massenerschießungen vornahmen. Der Rest der Gruppe sperrte die Stadt ab und hatte die Aufgabe, niemand aus der Stadt herauszulassen.

Ähnliche Aktionen erfolgten auch in der Stadt Justin.

Diese Feststellungen ergeben sich aus den Aussagen des Zeugen M., der als Angehöriger der Sondereinheit „Nachtigall“ diesen Vormarsch mitmachte und dem Teil des Kommandos Sidors angehörte, der die Stadt Satanow abspernte. Er sah die Toten in der Stadt am nächsten Morgen und erhielt von der listenmäßig vorbereiteten Exekution später von Sidor selbst Kenntnis. Von ihm erfuhr er auch, daß die Erschießungen vom Angeklagten O. befohlen worden waren.

Im gleichen Zeitraum fanden Pogrome und Morde von Bandera-Banden in Solotschew statt. Männer, Frauen und Kinder wurden in der Zitadelle der Stadt in einer etwa 5 Meter tiefen und 20 Meter breiten Grube zwischen dem 4. bis 6. Juli 1941 bestialisch ermordet.

Diese Feststellungen ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen Dr. K. und Prof. Dr. M.-H. Beide Zeugen waren dort zugegen und haben — nach den Tätern fragend — erfahren, daß es sich um der Bandera-Gruppe angehörige ukrainische Nationalisten in Zivilkleidung gehandelt hat.

Da zu diesem Zeitpunkt das Bataillon „Nachtigall“ nach den Aussagen des Zeugen M. noch nicht in Solotschew einmarschiert war, kann nicht festgestellt werden, daß diese Massaker unmittelbar auf Befehl des Angeklagten begangen worden sind. Als Organisator und der für die Instruktionen der OUN verantwortliche Offizier der Abwehr ist er aber auch für diese Verbrechen insofern strafrechtlich verantwortlich, als er in dieser Eigenschaft an einer Verbindung teilgenommen hat, die Verbrechen wider das Leben plante und durchführte.

Nachdem die Einheit „Nachtigall“ diese ihr durch die Abwehr übertragenen Aufgaben unter Führung und Leitung des Angeklagten erfüllt hatte, wurde sie aufgelöst, und ihre Angehörigen wurden zur Neuformierung nach Neuhammer geschickt bzw. zu anderen Zwecken im besetzten Gebiet verwandt.

V

Wie sich aus dem bereits zitierten Geheimbericht des SD III BIP vom 11. November 1943 ergibt, war der Angeklagte „nach seiner Tätigkeit in Galizien einige Zeit beim OKW Abwehr II tätig und führte anschließend... ein dem General der Osttruppen unterstehendes fremdvölkisches Bataillon (Einheit Bergmann)“.

In Realisierung dieses Auftrages suchte der Angeklagte Ende 1941 zusammen mit dem Sonderführer von Kutzenbach Kriegsgefangenenlager in der Sowjetunion auf und preßte, allen Regeln des Völkerrechts zuwider, in Gefangenschaft geratene Angehörige der sowjetischen Streitkräfte in militärische Einheiten.

Im einzelnen ergeben die Aussagen der Zeugen A., O., Scha. und M., die Angehörige der Einheit „Bergmann“ waren, und die verlesene Aussage des Zeugen H. folgenden Sachverhalt:

In den Kriegsgefangenenlagern wurden die Kriegsgefangenen unter größter Mißachtung der völkerrechtlichen Vorschriften unmenschlich behandelt. Es herrschte große Hungersnot, Hunderte starben an Hunger und Epidemien. Diese Situation, die der Angeklagte selbst erzeugte, nutzte er aus, um die sowjetischen Kriegsgefangenen für die Sonderformation „Bergmann“ zu werben.

Die ausgewählten Kriegsgefangenen wurden in der Regel zunächst in ein Lager für französische Kriegsgefangene in Sagan gebracht, wo sie in französische Uniformen gekleidet wurden. Im Dezember 1941 kamen sie ins Lager in Neuhammer. Dort wurde die Sondereinheit „Bergmann“ formiert und ausgebildet. Kommandeur dieses Bataillons, welches die Feldpostnummer „19019“ erhielt, war der Angeklagte O. [REDACTED]

Auf Befehl des Angeklagten wurden auch die Zeugen A. und O. zur „Werbung“ von Kriegsgefangenen kommandiert. Von ihnen wurden unter anderem die Zeugen Scha. und M. geworben. Angeworbene Kriegsgefangene, die gesundheitlich für den Dienst nicht tauglich waren, wurden liquidiert, um die sorgfältig getarnte Herkunft der Sondereinheit zu verbergen. Festgestellt wurde, daß einmal 30 Mann auf Veranlassung des Angeklagten erschossen und in einem anderen Falle im Isolationsraum sieben kranke Kriegsgefangene durch Spritzen getötet worden sind.

Der Angeklagte hielt vor dem Bataillon Reden, in denen er erklärte, daß die Kriegsgefangenen zum Bestand der deutschen Armee gehörten und für die Deutschen kämpfen mußten. Denen, die das ablehnen, drohe der Hungertod. Er verbot ihnen, das Lager zu verlassen, und befahl, falls sie jemand nach ihrer Herkunft fragen würde, sich als Spanier bzw. Jugoslawen auszugeben. Auch hierdurch sollte der völkerrechtswidrige Charakter der Einheit getarnt werden.

In Neuhammer wurde die Einheit in deutsche Uniformen gekleidet und vom Angeklagten vereidigt. Dabei hielt er wieder eine Rede: Die Einheit „Bergmann“ werde das Tor zum Kaukasus öffnen und Sabotage- und Diversionstätigkeit durchführen. Nach Beendigung der militärischen Ausbildung führte der Angeklagte die Einheit „Bergmann“ sogar Vertretern der japanischen Militärmission vor, die auf Einladung von Admiral C. [REDACTED] gekommen waren, um nach diesem Muster auch in der japanischen Armee im Fernen Osten solche Einheiten aus weißgardistischen Emigranten zu schaffen.

Im März 1942 wurde die Einheit „Bergmann“ nach Mittenwald zur Gebirgsschützenausbildung verlegt. Nach Lüttensee (Ortschaft bei Mittenwald) kamen der Admiral C. [REDACTED], der Oberkommandierende der „Frei-

willigen-Armee“, General von Köstring, der „Generalgouverneur von Georgien“, Schiketanz, und andere, die eine Besichtigung des Bataillons durchführten und die Parade abnahmen. O██████r führte dem Admiral Canaris die Einheit „Bergmann“ als Muster einer militärischen Formation vor. Später wurden noch andere kaukasische nationalistische Legionen vom gleichen Typ geschaffen. Dazu schrieb der Angeklagte am 27. Oktober 1942 an den Adjutanten Hitlers, A██████: „Die Zahl der Kaukasier und Turkangehörigen, die in besonderen Verbänden im Rahmen der deutschen Armee aufgenommen worden sind, dürfte die Zahl von 60000 weit überschreiten. Ich habe seit kurzem neben der Führung der Einheit noch die Beratung dieser Bataillone...“

Der Angeklagte O██████ war gefürchtet, brutal und besaß große Macht. Sogar die deutschen Offiziere wagten nicht, ihm zu widersprechen. Für geringste Vergehen verhängte er harte Strafen. Der Angeklagte rechnete grausam mit allen Kriegsgefangenen ab, die ihm den Dienst verweigern wollten. So hatte sich eine Gruppe Kriegsgefangener mit dem Kapitän Ziklauri an der Spitze gebildet, die völlig rechtmäßig beschlossen hatten, beim Einsatz nicht gegen das eigene Volk zu kämpfen. Diese Gruppe wurde vom Angeklagten unter dem Vorwand, das SS-Regiment „Großdeutschland“ zu besichtigen, nach Berlin gelockt und dort verhaftet. Die Verhafteten wurden im Militärgefängnis in Berlin bei sogenannten Vernehmungen schwer mißhandelt. Das bestätigte der Zeuge Scha., der zusammen mit der Gruppe Ziklauri verhaftet und von zwei Soldaten, die den Angeklagten begleiteten, schwer mißhandelt wurde. Danach wurde er auf Befehl des Angeklagten erneut geschlagen und später mit anderen nach Garmisch-Partenkirchen gebracht. Dort wurde in der Kaserne der 4. Gebirgsjägerdivision gegen einen Teil der Gruppe ein Prozeß inszeniert. Der Angeklagte nahm ständig an den Gerichtssitzungen teil und forderte die Todesstrafe. Ziklauri und andere Anhänger seiner Gruppe wurden erschossen. Um die Mannschaft einzuschüchtern, befahl der Angeklagte, täglich aus jeder Kompanie Vertreter zum Prozeß zu entsenden, und gab anschließend die Erschießung Ziklauris und Genossen bekannt. Nach der Abrechnung mit der Gruppe Ziklauri führte der Angeklagte eine Säuberung durch: etwa 60 Mann kamen in Konzentrationslager. Dort verstarben mehrere von ihnen.

Im Juli 1942 führte der Angeklagte die Einheit „Bergmann“ in den Kaukasus zum Einsatz, wo eine neue Etappe schwerster Verbrechen des Angeklagten begann, deren Umfang die von Lwow übertraf. Zu Beginn des Einsatzes ließ er Flugblätter in großer Zahl anfertigen, deren Text er selbst entworfen hatte und der unter anderem die Aufforderung an die Zivilbevölkerung enthielt, Kommunisten und Kommissare zu vernichten. Diese Flugblätter wurden hinter der Front des Gegners abgewor-

fen. Um die Zuverlässigkeit der Truppe zu beweisen, schickte er sie in das stärkste Feuer der sowjetischen Armee. Zum Ausgleich der dabei erlittenen starken Verluste wurden neue Kriegsgefangene „geworben“. Im November 1942 erhielt der Zeuge O. eine direkte Anweisung vom Angeklagten, zusammen mit Alimbaraschwili eine Auswahl für Nachschub in den Lagern in Mosdok, Georgiewsk, Prochlatnoye, Pjatigorsk und Naltschik vorzunehmen. Gerade in diesen Lagern schuf der Angeklagte O. [REDACTED] vorsätzlich grauerregende Zustände für die Kriegsgefangenen, um ihre Widerstandskraft zu brechen und ihren Eintritt in die deutsche Armee zu erreichen.

Auf Anweisung des Angeklagten wurden die Kriegsgefangenen vier bis fünf Tage lang auf Hungerrationen gesetzt; sie erhielten nur Leinwaden und rohen Mais. Erst danach begann die „Werbung“. Die erste ausgewählte Gruppe Kriegsgefangener wurde in einem besonderen Raum untergebracht. Sie erhielt vor den Augen der Hungernden eine etwas bessere Verpflegung und Tabak. Danach gab der Angeklagte den Befehl, die Auswahl vorläufig einzustellen. Als nach einigen Tagen die Auswahl wieder begann, blieb den Kriegsgefangenen nur die Wahl, entweder Hungers zu sterben oder in die deutsche Armee einzutreten. Den Zustand, in dem sich die Kriegsgefangenen befanden, schilderte der Zeuge M. mit den Worten: „Wir hatten jede Menschenwürde verloren und waren bereit, für ein Stück Brot alles zu tun, was man von uns verlangte.“

Der Angeklagte gab auch Anweisung, drei Gefangene, die er für Juden hielt, zu erschlagen. Als Gefangene dagegen protestierten, sagte er: „Juden müssen in Grusinien genauso vernichtet werden wie in Deutschland.“

Auf Befehl des Angeklagten wurden in Kislówodsk sowjetische Kriegsgefangene aus dem Lazarett auf die Straße geworfen. Der Bevölkerung wurde verboten, ihnen zu helfen. Später, nach Abzug der Faschisten, wurde dieses Krankenhaus von Angehörigen der Einheit „Bergmann“ gesprengt.

Auf Initiative des Angeklagten wurden während der Zeit der Okkupation im Kaukasus zwei Kavallerie-Eskadronen und Kavallerie-Hundertchaften geschaffen, die der Einheit „Bergmann“ angeschlossen waren und dem Angeklagten unterstanden. In den von den Deutschen okkupierten Städten und Kosakendörfern des Kaukasus besetzte der Angeklagte alle wichtigen Funktionen mit solchen Menschen, die ihm gefügig erschienen. Von ihm erhielten sie Anweisung, die kaukasische, der Sowjetmacht ergebene Bevölkerung grausam zu behandeln und die Partisanen zu vernichten. Sie plünderten die friedliebende Bevölkerung aus, nahmen deren Eigentum weg und brannten die Häuser nieder. Die geraubten Sachen schickten die Deutschen nach Hause. Der Angeklagte zeichnete sich dabei besonders aus.

Im Oktober 1942 war das Sonderkommando des Angeklagten im nördlichen Kaukasus eingetroffen. Bei einer Begegnung Ende Oktober oder Anfang November, an der mehrere Abwehroffiziere teilnahmen, wurde kräftig getrunken. Dieses Trinkgelage artete in eine nächtliche Orgie mit Frauenbeteiligung aus. Bei dieser Orgie entstand ein Streit darüber, ob die seelische Überlegenheit und die Stärke des Geistes sowie die Standhaftigkeit angesichts des sicheren Todes bei den westlichen oder östlichen Völkern liege. Um diesen Streit, der sich in die Länge zog, zu beenden, schlug der Angeklagte eine Spazierfahrt in das Pjatigorsker Gefängnis vor, in dem sich sowjetische Bürger in Haft befanden. Die Teilnehmer dieser Orgie fuhren mit Kraftwagen in der Nacht nach Pjatigorsk. Im Gefängnis angekommen, bewirtete der Angeklagte alle Gäste mit Kaffee, der mit Kognak vermischt war. Anschließend begaben sie sich in eine Zelle. Das erste Opfer der Überprüfung war eine sowjetische Lehrerin. Der Angeklagte verlangte von ihr, sie solle sich auskleiden und Angaben über die Verbindung zu den Partisanen machen. Da sie das verweigerte, befahl er, ihr die Kleider vom Leibe zu reißen. Mit einer Reitpeitsche begann er, die Frau zu schlagen. Da er dennoch nichts erreichte, griff er nach der Pistole und erschoss sie.

Als zweites Opfer suchte sich der Angeklagte einen sowjetischen Bürger deutscher Nationalität aus, welcher von den Okkupanten als Polizeichef eingesetzt gewesen war und Mitgefühl gegenüber verhafteten sowjetischen Bürgern gezeigt sowie Hilfe bei Fluchtversuchen erwiesen hatte. Als dieser das ihm zgedachte Schicksal erkannte und um Gnade bat, erschoss ihn der Angeklagte.

Dann ging O [REDACTED] zu einem verhafteten Kommunisten aus Mineralnye Wody, welcher für die Untergrundarbeit im besetzten Gebiet geblieben war. Nachdem dieser sich gegenüber den unmenschlichen Mißhandlungen zur Wehr gesetzt und versucht hatte, dem Angeklagten O [REDACTED] die Reitpeitsche zu entreißen, erschoss ihn der Angeklagte.

Ferner wurde bei Naltschik auf Befehl des Angeklagten ein zuvor von ihm verhafteter und verhörter Kommunist erschossen.

Im Kreisgebiet der Stadt Naltschik veranstaltete das Kommando des Angeklagten eine Massenvernichtung der jüdischen Bevölkerung und der Menschen, die eine antihitlerische Gesinnung hatten. Zu diesem Zweck wurde das heuchlerische Gerücht verbreitet, wonach alle Juden nach Palästina abtransportiert würden. Es wurde der Sammelplatz bekanntgegeben, auf welchem sie sich mit ihrem Gepäck und Wertsachen einzufinden haben, und davor gewarnt, sich der Aufforderung zu entziehen, da diese Personen erschossen würden. Die zusammengetriebenen Menschen wurden gruppenweise mit Kraftfahrzeugen zu den Panzerabwehrgräben nördlich der Stadt Naltschik abgefahren. In behelfsmäßigen Bauten mußten die

Opfer als erstes alle Koffer in einem dafür festgelegten Raum abstellen. Danach wurden sie in einen anderen Raum gebracht, wo sie Mäntel, Kleider, Kostüme, Dokumente, Wertsachen, Schuhwerk und als letztes die Unterwäsche ablegen mußten. Als dann die Leute in herbstlicher Zeit nackt dastanden, wurden sie einer körperlichen Untersuchung unterzogen, um versteckte Brillanten und andere Wertsachen zu finden. Einige Mädchen und junge Frauen wurden dabei vergewaltigt. Wer diese Erniedrigungen ablehnte, wurde auf der Stelle mit dem Gewehrkolben und den Bajonetten grausam erschlagen oder erstochen. Jeweils achtzig bis hundert nackte Menschen mußten sich sodann in einer Reihe auf den Boden des Panzerabwehrgrabens legen; dann wurden sie erschossen. Die Exekution wurde „Taufe“ genannt und mit Maschinenpistolen und Gewehren in der Weise ausgeführt, daß der Feuerstoß über die im Graben Liegenden in Form eines Kreuzes vorgenommen wurde. Das hatte zur Folge, daß die Geschosse die einen an Kopf und Schulter, andere in den Hals, die Brust oder den Bauch, wieder andere in die Hüfte, Knie oder nur in die Fersen trafen. Ohne Rücksicht darauf, ob die Opfer bereits tot waren, mußte sich bereits die nächste Gruppe in den Graben legen, um auf die gleiche Weise getötet zu werden. Viele von ihnen erlitten unsagbare Qualen, bevor der Tod eintrat.

Als der Panzergraben mit toten und noch lebenden Opfern fast bis oben voll war, wurde er mit einer dünnen Erdschicht zugedeckt. Danach begann die nächste Prozedur im freien Abschnitt des Panzerabwehrgrabens. Diese Massenvernichtung von Menschen dauerte zwei Tage an.

Das Exekutionskommando des Angeklagten, welches die blutige Vernichtung durchgeführt hat, wurde vor und während dieser Aktion reichlich mit französischem Kognak und Nervenstärkungsmitteln versorgt.

Ende des Jahres 1942, als die Deutschen aus dem Nordkaukasus abziehen mußten, befahl der Angeklagte seiner Truppe, die Bevölkerung mit zurückzutreiben, darunter auch die Kriegsgefangenen. Viele befanden sich in einem schrecklichen Zustand. Wer nicht weiterkonnte, wurde erschossen. Alle Rückzugswege waren mit Toten besät. Die zu Strafzwecken gebildeten Eskadronen zeichneten sich auf dem Rückweg durch Gewalttätigkeiten aus. Diese Einheiten waren die Nachhut von „Bergmann“ auf dem ganzen Rückzug bis Taman. Sie verfuhrten nach dem Motto des Angeklagten: „Mit ein und demselben Feind braucht man nicht zweimal zu kämpfen.“

Auf dem ganzen Rückzugsweg von Mosdok bis Taman befahl der Angeklagte, die Ortschaften, Werke und Fabriken zu vernichten. So wurden in Pjatigorsk eine Spirituosenfabrik und ein Kühlhaus gesprengt. In der Kosakensiedlung Timoschewska wurde auf Befehl des Angeklagten vor den Augen der ganzen Mannschaft der ersten Kompanie der Wasserturm

mit mehreren Sowjetbürgern, die mit einer Reparatur beschäftigt waren, in die Luft gesprengt.

Die „Bergmann“-Truppen zogen sich von Pjatigorsk zur Kertschenski-Meerenge zurück. Vor dem Bataillon wurden Tausende sowjetischer Kriegsgefangener einhergetrieben, die vor Hunger erschöpft waren. Wurde unterwegs angehalten, so mußten sie unter freiem Himmel bleiben, obwohl es sehr kalt war und stark regnete. Wieviele von ihnen verstarben oder erschossen wurden, kann nicht mehr festgestellt werden.

Ende Januar 1943 wurden am Rande des Kosakendorfes Slawianskaja die vorangetriebenen etwa 2000 Kriegsgefangenen in eine feuchte Schlucht gebracht. Am Morgen des nächsten Tages gab der Angeklagte den Befehl weiterzumarschieren. Unter der Bewachung von Deutschen und Polizisten mußten als erste die Kriegsgefangenen vortreten. Der Angeklagte beobachtete vom Rande des Kosakendorfes aus, wie die Kriegsgefangenen, die sich in der Schlucht befanden, gruppenweise auf den Weg geführt wurden. Auf die Meldung, daß mehr als dreißig Mann wegen Entkräftung nicht in der Lage seien, aufzustehen, gab er Befehl, sie zu erschießen. Dabei brachte er kaltblütig zum Ausdruck, daß mit den Bolschewiki keine Zeremonien gemacht werden.

Zu den vorstehenden Feststellungen hinsichtlich der persönlichen und politischen Entwicklung des Angeklagten, insbesondere seiner führenden und verantwortlichen Funktionen in der NSDAP, ihren verschiedenen Organisationen, wie dem BDO, dem VDA und den Instituten für Ostforschung, bei der Organisierung der faschistischen Fünften Kolonne in der Abwehr II des OKW, und zur Feststellung der von dem Angeklagten begangenen völkerrechtswidrigen und kriminell-strafbaren Handlungen haben dem Obersten Gericht zahlreiche Dokumente und Schriftstücke, Zeugen und Sachverständige zur Verfügung gestanden. Die Verlesung der schriftlich vorliegenden Beweismittel und die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ergaben bis ins einzelne gehende Feststellungen, die zum großen Teil auf jeweils mehreren übereinstimmenden Aussagen bzw. Dokumenten beruhen.

Im einzelnen haben dem Senat vorgelegen und sind in der Hauptverhandlung verwertet worden: die im ehemaligen Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über den Angeklagten geführte Personalakte, in der sich neben zahlreichen Schreiben des Ministeriums, des Angeklagten und der Reichsleitung der NSDAP unter anderem auch der mit dem Reichskriegsministerium und dem OKW geführte Schriftwechsel über die Tätigkeit des Angeklagten in der Abwehr II befindet und in der auch Vermerke über das Zusammenwirken des Angeklagten mit der sogenannten Volksdeutschen Mittelstelle enthalten sind.

Weiter haben vorgelegen die im gleichen Ministerium geführte „Akte der Privatdozenten“, die über die Tätigkeit des Angeklagten an der Karls-Universität in Prag bis zum Jahre 1945 geführte Akte, Schriftstücke aus Akten des ehemaligen Reichsprotektors für Böhmen und Mähren und eine Akte über den Schriftwechsel zwischen dem Angeklagten und dem Adjutanten Hitlers, Albrecht, und zwischen Albrecht und dem Gruppenführer Bormann. Weiter wurden verwertet: ein Bericht des SD über die Tätigkeit des Angeklagten, Akten der ehemaligen „Deutschen Stiftung“, der ehemaligen Amtshauptmannschaft Bautzen, zahlreiche vom Angeklagten verfaßte Schriften, vom BDO und VDA herausgegebene Schriften, das nach den Weisungen des Internationalen Militärgerichtshofes von Nürnberg in deutscher Sprache herausgegebene amtliche Protokoll über den Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, das Buch von Leverkuehn „Der geheime Nachrichtendienst der deutschen Wehrmacht im Kriege“ und das Buch von Ilnytskyj „Deutschland und die Ukraine 1934 bis 1945 (Tatsachen europäischer Ostpolitik)“.

Aus der UdSSR, aus Polen, Israel und Deutschland sind die Zeugen Sch., M., K., R., S., H., St., Dr. K., A., Scha., Mu., O., Prof. Dr. M.-H. und J. vernommen worden.

Die von den Zeugen bekundeten Wahrnehmungen betreffen zum Teil an ihnen selbst begangene Verbrechen, und zwar Verbrechen von einem derart großen Ausmaß und abgrundtiefer Scheußlichkeit, daß sie sich ihnen unauslöschlich — selbst in Einzelheiten — eingeprägt haben und ihnen exakt in Erinnerung geblieben sind. Andere Zeugen waren über einen langen Zeitraum mit dem Angeklagten unmittelbar zusammen in den Einheiten „Nachtigall“ und „Bergmann“ und haben Handlungen des Angeklagten erlebt und zum Teil selbst mitbegangen, die von derartiger Brutalität und von so großem Umfang waren, daß ihre Wiedergabe nach einem relativ langen Zeitraum keine außergewöhnlichen Anforderungen an das menschliche Erinnerungsvermögen stellt. Die Zeugen O. und A. waren lange Jahre als Offiziere der Einheit „Bergmann“ mit dem Angeklagten zusammen und hatten zu ihm ein enges Vertrauensverhältnis. O. traf mit ihm noch bis zum Jahre 1947 in Westdeutschland zusammen. Dieses enge Verhältnis zu dem Angeklagten hat ihnen besonders zahlreiche Einzelheiten über die Person des Angeklagten und die von ihm begangenen Handlungen eingeprägt. Soweit einige Zeugen an den Verbrechen des Angeklagten beteiligt waren, unterliegt ihre Beteiligung der Amnestie. Das ist zwar bei O. nicht der Fall; dieser hat jedoch die gegen ihn ausgesprochene Strafe bereits verbüßt und kann schon aus diesem Grunde kein Interesse daran haben, den Angeklagten zu Unrecht zu belasten. Die Zeugen, deren Aussagen nicht nur untereinander im wesentlichen übereinstimmen, sondern zum Teil auch durch das schriftlich vorliegende Be-

weismaterial bestätigt wurden, hielten sich streng an unmittelbar eigene Wahrnehmungen und kennzeichneten ausdrücklich, inwieweit ihre Aussagen auf Berichten anderer beruhten.

Der Senat ist auch den in der Hauptverhandlung verlesenen Aussagen der Zeugen H. und P. gefolgt. Ihre Aussagen sind konkret und detailliert. Sie widersprechen darüber hinaus nicht nur dem übrigen Beweisergebnis nicht, sondern stimmen teilweise damit überein und beschreiben Handlungen des Angeklagten, die dessen sonstigem Verhalten völlig entsprechen. An der Wahrheit und Unvoreingenommenheit aller Zeugenaussagen bestehen keine Zweifel.

Das trifft im gleichen Maße auf die Bekundungen der sachverständigen Zeugen Dr. W. und B. und die Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. S., Prof. B., Prof. Dr. R., Dr. G. und Dr. von F. zu

Durch die Aussagen der Zeugen ist erwiesen, daß der Angeklagte während seiner Tätigkeit sowohl bei der Einheit „Nachtigall“ als auch „Bergmann“ unmittelbar und mittelbar an der Hinrichtung, Folterung und Verhaftung von zahllosen Menschen beteiligt war und mitgewirkt hat. Als verantwortlicher Kommandeur dieser Einheiten ist er für die von seinen Einheiten begangenen Verbrechen, die er kannte und billigte, voll verantwortlich.

VI

Als sogenannter Ostforscher, als Führer des sogenannten Volksbundes für das Deutschtum im Ausland (VDA) in Ostpreußen sowie als Landes- und Reichsleiter des sogenannten Bundes Deutscher Osten (BDO) propagierte und förderte der Angeklagte in Wort, Schrift und Tat die radikale „Eindeutschung“ der osteuropäischen Länder und, als Mittel zur Erreichung dieses Zieles, den „Volkstums- und Grenzkampf“, die „Ausschaltung des Judentums“, die Organisierung faschistischer Putsche durch „deutsche Volksgruppen“ in ihren Heimatstaaten sowie die offene Aggression. Die Mordpraxis der unter maßgeblicher Mitwirkung des Angeklagten organisierten faschistischen Fünften Kolonnen und der von ihm selbst aufgestellten und geführten Sondereinheiten „Nachtigall“ und „Bergmann“, in der Ukraine und im Kaukasus beweist eindeutig, daß der Angeklagte mit dieser seiner propagandistischen und organisatorischen Tätigkeit als „Ostexperte“ zur *Begehung von Tötungsverbrechen* gegen die friedliche Bevölkerung der von den Hitlerfaschisten zur Annexion ausersehenen osteuropäischen Länder gehetzt hat.

Mordhetze betrieb der Angeklagte weiter, als er während des Überfalls auf die Sowjetunion als Führer der Sondereinheit „Bergmann“ Flugblätter verfaßte und im sowjetischen Hinterland verbreiten ließ, mit denen die Bevölkerung zur Ermordung von Kommunisten und Sowjetfunktionä-

ren aufgerufen wurde. Mordhetze ist auch die Weisung des Angeklagten an die von ihm im zeitweilig okkupierten Nordkaukasus eingesetzten Bürgermeister und Polizeichefs, gegen Kommunisten, Juden und Partisanen rücksichtslos vorzugehen. Diese Verbrechen sind, unter Zugrundelegung des zur Tatzeit geltenden deutschen Strafrechts, als Aufforderung zur Begehung von Verbrechen gemäß § 49 a StGB zu beurteilen.

Der Angeklagte hat zum Mord angestiftet, indem er im Verlaufe der Rekrutierung der Sondereinheit „Bergmann“ sieben sowjetische Kriegsgefangene, die wegen Krankheit für den Dienst in dieser völkerrechtswidrigen Sondereinheit als untauglich befunden wurden, durch Injektionen töten ließ. Er hat veranlaßt, daß eine weitere Gruppe von 30 Kriegsgefangenen abtransportiert und anschließend erschossen wurde. Eine patriotische Gruppe von sowjetischen Kriegsgefangenen, die sich nicht zum Verrat an ihrer sozialistischen Heimat und ihrem Volke mißbrauchen lassen wollte, lieferte er als abschreckendes Beispiel dem Henker aus. Für diese Verbrechen ist der Angeklagte nach §§ 48, 211 StGB strafrechtlich verantwortlich.

Der Angeklagte hat Verbindungen angehört und unterstützt, die Verbrechen wider das Leben bezweckten oder als Mittel für andere verbrecherische Ziele in Aussicht genommen haben.

Er hat die Fünfte Kolonne im Memelgebiet organisiert, in Krakau im Auftrag des OKW mit den Führern der OUN über die Bildung der ukrainischen Legion verhandelt und die Einheiten „Nachtigall“ und „Bergmann“ aufgestellt, die vorwiegend Terrorexpeditionen und Pogrome in den okkupierten Gebieten durchführen sollten und durchgeführt haben. Er war ferner Angehöriger der Abwehr II, die sich ebenfalls mit der Organisation von Fünften Kolonnen befaßte und in Krakau mit der OUN Listen derjenigen Personen vorbereitete, die im besetzten Gebiet vernichtet werden sollten (Verbrechen gegen § 49 b StGB).

Der Angeklagte ist auch des Mordes als Täter schuldig. Das betrifft nicht nur die Fälle, in denen er selbst grausam und aus niedrigen Beweggründen die Tötungshandlungen vornahm, sondern auch jene, die von Angehörigen der von ihm geführten Einheiten „Nachtigall“ und „Bergmann“ begangen wurden. Sie führten das aus, was seiner Ideologie entsprach, wozu er sie im Rahmen der Ausbildung und des Einsatzes erzogen hatte: Vernichtung der Juden, ganz gleich ob Kind oder Greis, Vernichtung der Intelligenz, der Kommunisten und Partisanen sowie verdächtiger Personen und derjenigen, die sich bei den Rückzügen den Befehlen zur Verschleppung widersetzen. Insoweit ist er — unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der die Tötungshandlungen unmittelbar ausführenden Angehörigen der Einheiten — gleichermaßen Täter der Morde, und zwar unabhängig davon, ob er im Einzelfall den Befehl zur Tötung bestimmt

bezeichneter Personen erteilte, ob der Befehl allgemein gehalten war oder ob er den Angehörigen seiner Einheiten beim Morden freie Hand ließ und ob das Vorliegen eines für den Einzelfall bestimmten Befehls des Angeklagten überhaupt erwiesen werden konnte. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß auch die dem Angeklagten untergebenen nationalistischen Unterführer keine Maßnahmen treffen durften und getroffen haben, die nicht den Anweisungen des Angeklagten entsprachen.

Er tötete, weil der organisierte Massenmord eine Methode war, um die von ihm aktiv unterstützten Ziele des Faschismus zu verwirklichen, die überfallenen Völker den deutschen Faschisten — den angeblichen Herrenmenschen — zu unterwerfen und als Arbeitssklaven botmäßig zu machen. Er tötete aus fanatischem Haß gegen den Kommunismus und die Sowjetunion. Er tötete, weil er die menschlichkeitsfeindliche nazistische Theorie von der Minderwertigkeit der jüdischen Rasse in ihrer Konsequenz verwirklichen wollte. Der Angeklagte selbst sagte dazu im Gefangenenerlager Poltawa, als drei Kriegsgefangene, die im Verdacht standen, Juden zu sein, auf seinen Befehl zu Tode geprügelt wurden: „Die Juden müssen vernichtet werden, in Grusinien gleichermaßen wie in Deutschland.“

Auf dem Rückzug tötete er, weil die Menschen, die er als künftige Arbeitssklaven Deutschlands nicht mitreißen konnte, für ihn wertlos geworden waren.

Das sind niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB, welche die Tötungshandlungen als Mord qualifizieren. Die menschenfeindliche, aus der faschistischen Verbrecherrideologie geborene Einstellung des Angeklagten kommt bezeichnend darin zum Ausdruck, daß er Aussprüche gebrauchte wie zum Beispiel: „Er (der Ermordete) ist gegangen, die Radieschen von unten anzusehen“ oder: „Ostvölker, Untermenschen und Rindvieh sind ein und dasselbe“. Bei der Erschießung von Kriegsgefangenen, die infolge unzureichender Ernährung und Erschöpfung den Strapazen des Rückzuges nicht mehr standhalten konnten, erklärte er, mit Bolschewisten mache man keine Zeremonien. Kaltblütig und zynisch vertrat er die Ansicht, wer einmal in faschistische Gefangenschaft geraten sei und nicht mehr mitgeführt werden könne, müsse vernichtet werden, weil man nicht zweimal mit ein und demselben Feind kämpfen solle.

Die Tötungen sind besonders grausam durchgeführt worden. Auch das entsprach dem Willen des Angeklagten. Das ergibt sich vor allem aus dem Umstand, daß er am 2. oder 3. Juli 1941 am Feuerwehrdepot in Lwow gemeinsam mit einigen anderen deutschen Offizieren die wütenden Angehörigen der Einheit „Nachtigall“ anfeuerte, als sie dabei waren, jüdische Menschen viehisch zu mißhandeln, bis nach einiger Zeit entweder infolge der Mißhandlungen allein oder infolge des anschließenden Sturzes aus dem Fenster des Übungsturmes der Tod eintrat. Das ergibt sich aber auch

aus dem Umstand, daß er im November 1942 eine sowjetische Lehrerin und einen Kommunisten im Gefängnis zunächst brutal und sadistisch mit der Reitpeitsche mißhandelte bzw. durch seine Helfer mißhandeln ließ, bevor er sie eigenhändig erschöß.

Diese Verbrechen sind in fortgesetzter Handlung begangen; sie richten sich durchweg gegen das Leben friedliebender Bürger, stehen im zeitlichen Zusammenhang und dienten dem stets gleichen Ziel des Angeklagten, den Endsieg des Faschismus und die Unterjochung der Völker Osteuropas durch brutale Vernichtung der Juden, Kommunisten, Partisanen und anderer den Faschisten nicht genehmer Personen zu sichern.

Die in den Denkschriften niedergelegten Gedanken des Angeklagten stehen — im Gegensatz zur Auffassung der Verteidigung — der Feststellung der Tatsache, daß er vorsätzlich zum Massenmord angestiftet und vorsätzlich an der Durchführung von Tötungshandlungen teilgenommen hat, nicht entgegen. Sie bestätigen vielmehr, daß er diese Verbrechen planmäßig ausführte, um die Ziele des Nationalsozialismus, die zugleich seine ureigensten Ziele waren, verwirklichen zu helfen. Seine Vorschläge liefen im Ergebnis darauf hinaus, das Morden nicht wahllos, sondern „wissenschaftlich“ zu betreiben: Tod den Partisanen, den Juden und denjenigen, die sich nicht bedingungslos dem Faschismus unterwerfen. Das entsprach der Konsequenz seiner Auffassungen ebenso wie der beim siegreichen Vormarsch der Sowjettruppen eingeschlagenen Taktik „der verbrannten Erde“; denn zu diesem Zeitpunkt waren keine „psychologisch“ nachteiligen Folgen für die einstmals beabsichtigte Ausbeutung der überfallenen Völker mehr zu befürchten.

Die Denkschriften sind folglich keineswegs Ausdruck eines angeblichen Kampfes gegen faschistische Gewaltmethoden oder gar gegen den Faschismus als die verbrecherische Ausgeburt des Imperialismus, wie der Angeklagte seit der Durchführung des Entnazifizierungsverfahrens bis in die jüngste Zeit hinein glauben machen will, sondern bestätigen den verbrecherischen Charakter seines Wollens und Handelns.

Im Zusammenhang mit der rechtlichen Würdigung waren auch nochmals die Einwände der Verteidigung hinsichtlich des Geltungsbereichs der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik, der Zuständigkeit des Obersten Gerichts und der Immunität des Angeklagten zu prüfen.

Die Einwendung, daß die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen nicht dem Geltungsbereich der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen und das Oberste Gericht gemäß § 13 StPO unzuständig sei, greift nicht durch. Sowohl der Geltungsbereich der Strafgesetze als auch die örtliche Zuständigkeit des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik sind gemäß § 3 StGB und §§ 13, 14 StPO begründet.

Nach § 3 StGB unterliegen alle Straftaten, die im Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik begangen wurden, auch der Geltung der Strafgesetze der DDR. Die dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen sind als ein unmittelbarer Beitrag zur Vorbereitung und Durchführung des zweiten Weltkrieges — der von deutscher Seite aus ein völkerrechtswidriger, faschistisch-imperialistischer Raubkrieg war — anzusehen, die vom gesamten Territorium des ehemaligen „Deutschen Reiches“ und insbesondere auch von dessen Führungszentrale in Berlin aus gelenkt und organisiert wurden. Ein Teil dieses ehemaligen Reichsgebietes einschließlich Berlins ist jetzt Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Über dieses Gebiet übt die DDR — abgesehen von der besonderen anomalen Situation in Westberlin — in Übereinstimmung mit den Prinzipien des demokratischen Völkerrechts als einer der beiden Nachfolgestaaten des 1945 mit der Zerschlagung des Naziregimes untergegangenen „Deutschen Reiches“ die volle Souveränität aus. Dazu gehört auch die Ausübung der Jurisdiktionsgewalt über das zu ihrem Gebietsbestand gehörige Territorium und über die auf ihm begangenen Straftaten, und zwar kraft ihrer Gebietshoheit als Nachfolgestaat unabhängig davon, ob diese Straftaten vor oder nach Gründung der Deutschen Demokratischen Republik begangen wurden.

Schon die unmittelbare Ausführung der Verbrechen, die dem Angeklagten zur Last gelegt werden, erfolgte zu einem erheblichen Teil auf dem jetzt zur Deutschen Demokratischen Republik gehörigen Staatsgebiet des ehemaligen „Deutschen Reiches“.

Soweit sie außerhalb des jetzigen Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere in den okkupierten Gebieten Polens, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei begangen und zum Gegenstand der Anklage gemacht wurden, stellen sie mit den erstgenannten Verbrechen einen einheitlichen Komplex strafbarer Handlungen dar, deren verschiedene Ausführungsstadien und verbrecherische Folgen nicht künstlich voneinander getrennt und isoliert juristisch beurteilt werden können. Als Tatort müssen folglich sowohl das jetzt zum Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehörige Territorium des ehemaligen „Deutschen Reiches“ als auch zugleich die von Hitlerdeutschland überfallenen und okkupierten Gebiete Polens, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei angesehen werden.

Zur Begründung des Geltungsbereiches der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik nach § 3 StGB genügt es, daß im Falle eines komplexen verbrecherischen Handelns ein Teil der zu ihm gehörigen strafbaren Einzelhandlungen auf dem jetzt der Gebietshoheit der Deutschen Demokratischen Republik unterliegenden Territorium begangen wurde. Durch diese Auffassung des Obersten Gerichts wird der Angeklagte

auch nicht schlechter gestellt. Denn auch in der westdeutschen Strafrechtspraxis und -literatur wird die Ansicht vertreten, daß bei fortgesetzten Verbrechen, Mittäterschaft, sogenannten Distanzverbrechen oder ähnlichen in ihren Begehungsformen und Folgen komplexen Straftaten das Inland auch dann als Tatort im Sinne des Strafrechts anzusehen ist, wenn nur ein Teil des strafbaren Handelns unmittelbar im Inland selbst ausgeführt wurde.

Daraus ergibt sich, daß sich die Geltung der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik gemäß dem Territorialitätsprinzips des § 3 StGB, ungeachtet der Eigenschaft des Angeklagten als Bürger der Deutschen Bundesrepublik, grundsätzlich auf den gesamten ihm zur Last gelegten verbrecherischen Handlungskomplex erstreckt. Damit ist auch die örtliche Zuständigkeit des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik für die Verfolgung der dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen gemäß § 13 StPO begründet, nach dem das Gericht örtlich zuständig ist, in dessen Bereich die Tat begangen wurde.

Somit entfällt auch die Notwendigkeit, die Voraussetzungen des von der Verteidigung herangezogenen § 4 StGB zu prüfen, der den Geltungsbereich des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik für im Ausland begangene Taten bestimmt.

Der weitere Einwand der Verteidigung, der Angeklagte genieße als Abgeordneter des westdeutschen Bundestages Immunität, greift gleichfalls nicht durch. Es bedarf keiner Aufhebung der parlamentarischen Immunität in Form einer Genehmigung des Bundestages zur Strafverfolgung im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 Grundgesetz (dem sinngemäß der Artikel 67 Abs. 2 Verfassung der DDR für Abgeordnete der Volkskammer entspricht).

Wenngleich die Gesetze und damit auch das Grundgesetz der Bundesrepublik für die Deutsche Demokratische Republik und ihre staatlichen Organe in keiner Weise verbindlich sind, so entspricht es doch der nationalen, friedliebenden Politik der Deutschen Demokratischen Republik, daß sie — im Gegensatz zu der Willkürpraxis westdeutscher Staatsorgane gegenüber Volksvertretern aus der Deutschen Demokratischen Republik — die Abgeordneteneigenschaft von Bürgern der Bundesrepublik im Interesse einer friedlichen Annäherung und Verständigung beider deutscher Staaten bei ihren Handlungen in Rechnung stellt und beachtet.

Aber niemand kann sich auf seine parlamentarische Immunität als Abgeordneter berufen, gegen den — gestützt auf hinreichende Verdachtsgründe — der Vorwurf solch schwerer Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit erhoben wird, wie sie den Gegenstand der Anklage bilden.

Die Berufung auf parlamentarische Immunität steht in einem derartigen Falle nicht nur zu den elementaren Grundprinzipien der Verfassung und der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik im Widerspruch, in der Faschismus und Militarismus samt ihren Wurzeln ein für allemal ausgerottet sind und deren oberstes Prinzip die Sicherung des Friedens, der Interessen der Nation und der Demokratie ist. Die Berufung auf parlamentarische Immunität widerspricht selbst auch den Grundprinzipien der westdeutschen Verfassung, des sogenannten Grundgesetzes, deren rechtliche Geltung auch nicht durch die unausgesetzte Verletzung und Untergrabung dieser Prinzipien durch die derzeitige Politik der in Westdeutschland an der Macht befindlichen Kreise aufgehoben werden kann.

Zu dem politischen Grundbekenntnis und den elementaren Verfassungsprinzipien des westdeutschen Grundgesetzes gehören nach dessen ausdrücklichem Wortlaut, insbesondere nach den Artikeln 1, 2 ff., 24/26 und 139: die Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, das Bekenntnis und die Verpflichtung zu einer dem friedlichen Zusammenleben der Staaten und der Völker dienenden Politik sowie die Verurteilung und das Verbot einer aggressiven Politik, die Verurteilung und das Verbot der Betätigung von Völker- und Rassenhaß, die Verurteilung des Nazismus und Militarismus und ihrer Verbrechen sowie die ausdrückliche Sanktion der zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus geschaffenen Rechtsnormen. Insbesondere werden durch Artikel 25 des westdeutschen Grundgesetzes die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ zu in der Bundesrepublik vorrangig geltendem Recht erklärt. Zu ihnen gehören aber in erster Linie die Grundprinzipien und Normen der Charta der Vereinten Nationen, wie das Aggressionsverbot und die Sicherung des Friedens, die Achtung der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, der Menschenwürde, der Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten für alle ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, des Geschlechts oder der Religion. Vor allem gehören dazu auch die durch Artikel 107 der Charta der Vereinten Nationen ausdrücklich sanktionierten Normen zur völligen und endgültigen Ausrottung des deutschen Nazismus und Militarismus.

Diese von 82 Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen ausdrücklich anerkannten und damit allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind durch Artikel 25 des westdeutschen Grundgesetzes auch Leitprinzipien des Grundgesetzes selbst und gehen als solche nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Artikels 25 allen anderen Gesetzen der Bundesrepublik vor.

Aus dieser prinzipiellen Rechtslage ist die Verpflichtung zur Verfolgung von Kriegs- und Naziverbrechen und zur endgültigen Beseitigung von Na-

zismus und Militarismus also auch in der Bundesrepublik — ob das den derzeit dort herrschenden Kreisen genehm ist oder nicht — geltendes, und zwar vorrangig geltendes Völkerrecht und Verfassungsrecht.

Daraus ergibt sich zwingend, daß die parlamentarische Immunität für Abgeordnete als eine verfassungsrechtliche Einzelinstitution diesen Grundprinzipien der westdeutschen Verfassung untergeordnet ist und gegenüber solchen Personen rechtlich nicht wirksam werden kann, die begründet der Begehung schwerer nazistischer Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen verdächtig und beschuldigt sind. Für eine Interessenabwägung zwischen den verfassungsmäßigen Aufgaben und Belangen des Parlaments einerseits und den gesetzlichen Aufgaben der Rechtspflege andererseits, wie sie eine Genehmigung des Bundestages zur Strafverfolgung gemäß Artikel 46 Abs. 2 des westdeutschen Grundgesetzes zum Inhalt haben müßte, bleibt in solchem Falle überhaupt kein Raum, da der Bundestag mit besonderer Verantwortung an das mit Vorrang geltende Völkerrecht und Verfassungsrecht gebunden ist und somit über keinerlei rechtliche Möglichkeit verfügt, sich gegen diese zu entscheiden.

Die Rechtslage schließt jedoch nicht aus, sondern sollte im Gegenteil hinreichende Veranlassung sein, daß der westdeutsche Bundestag aus eigener Initiative Maßnahmen einleitet, durch die die Rechtmäßigkeit der Immunität und des Mandats des Angeklagten überprüft und zur vollen Klärung der Verantwortung des Angeklagten für die ihm zur Last gelegten vorsätzlichen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beigetragen wird.

Da sich der Bundestag auch jetzt noch schützend vor den der schwersten Verbrechen beschuldigten Angeklagten stellt, kann eine solche Haltung, mit der die elementarsten Prinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik selbst ignoriert werden, das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik nicht binden.

Die Verteidigung hat ferner die Ansicht vertreten, daß eine Bestrafung des Angeklagten wegen der Verbrechen gegen § 49 a und § 49 b StGB nicht erfolgen könne, da die Strafverfolgung gemäß § 67 StGB verjährt sei. Die Verjährungsfrist habe am 8. Mai 1945 zu laufen begonnen.

Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Die den Gegenstand dieser Verbrechen bildenden Handlungen sind im Rahmen desjenigen Komplexes begangen worden, der vom Völkerrecht als Verbrechen gegen den Frieden, als eines der schwersten Verbrechen gekennzeichnet worden ist. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, besteht für die einzelnen Staaten eine völkerrechtliche Verpflichtung, alle jene, die sich schwerer Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, nach dem nationalen Strafrecht zur Verantwortung zu ziehen. In der Verfassung der Deutschen Demokra-

tischen Republik ist ausdrücklich erklärt, daß die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts die Staatsgewalt und jeden Bürger binden (Artikel 5 Abs. 1 Verfassung) und daß die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden können, die ergangen sind, um den Nationalsozialismus und Militarismus zu überwinden und das von ihnen verschuldete Unrecht wiedergutzumachen (Artikel 144 Abs. 2 Verfassung). Für das Gebiet der Bundesrepublik gelten insoweit die Artikel 25, 139 Grundgesetz. Diesen gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Verfassung vorrangig geltenden völkerrechtlichen Normen können die im nationalen Strafrecht enthaltenen Bestimmungen über Verjährung nicht entgegengehalten werden.

Die gegen den Angeklagten auszusprechende Strafe ist dem Strafrahmen des § 211 StGB als dem schwersten im Rahmen der fortgesetzten Handlung verletzten Strafgesetz zu entnehmen.

Angesichts der Vielzahl und der mit außerordentlicher Brutalität und Grausamkeit begangenen Tötungsverbrechen ist eine harte Strafe erforderlich.

Die Verteidigung hat vorgetragen, als strafmildernd müsse berücksichtigt werden, daß der Angeklagte im Rahmen der ihm gegebenen Befehle gehandelt hat. Das ermögliche die Anwendung des im Absatz 3 des § 211 StGB vorgesehenen Ausnahmefalles, der den Ausspruch der lebenslangen Zuchthausstrafe zuläßt.

Hierauf kann jedoch die Anwendung des Ausnahmefalles nicht gestützt werden, weil der Angeklagte gerade das verwirklicht hat, was er selbst in jahrelanger Tätigkeit beharrlich ideologisch und propagandistisch vorbereiten half, und weil er bei der Organisation und Durchführung der Tötungsverbrechen nicht nur die verantwortliche Funktion als Einheitsführer bekleidete, sondern darüber hinaus eine beträchtliche eigene Aktivität entwickelte. Die Anwendung des Ausnahmefalles kann auch nicht auf das Verhalten des Angeklagten nach Beendigung des Krieges gestützt werden. Er hat keinerlei Lehren aus der vom deutschen Imperialismus und Militarismus verschuldeten Katastrophe Deutschlands gezogen, sondern setzt nunmehr seine einen Revanchekrieg vorbereitende Tätigkeit fort. Auch der Umstand, daß er das öffentlich entgegen der vom Bonner Grundgesetz anerkannten völkerrechtlichen Pflicht, die Wiedererstehung des Faschismus und Militarismus und die Vorbereitung eines Aggressionskrieges zu verhindern, unter Duldung der Bonner Regierung tun darf, spricht nicht zu seinen Gunsten.

Das Oberste Gericht muß vielmehr zu der Feststellung kommen, daß der Schwere der Verbrechen des Angeklagten O.  die Todesstrafe entsprechen würde. Es ist jedoch der Ansicht, daß die Erwägungen, von denen der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg bei der Bestra-

fung der durch ihn abgeurteilten Kriegsverbrecher ausgegangen ist, auch vom Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik in diesem Falle berücksichtigt werden sollten.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat das Gericht von der Verhängung der Todesstrafe abgesehen und den Angeklagten zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

Dieses Ergebnis ist zugleich ein Ausdruck für das Bemühen der Deutschen Demokratischen Republik, eine Verschärfung in den Beziehungen der beiden deutschen Staaten zu vermeiden.

Wegen der außerordentlichen Verwerflichkeit der vom Angeklagten begangenen Verbrechen waren ihm die bürgerlichen Ehrenrechte gemäß § 32 StGB auf Lebenszeit abzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 353 StPO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 StKVO.

3

Zur Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die durch Angehörige der faschistischen SS-Totenkopfverbände und der Waffen-SS in Konzentrationslagern und in den vom faschistischen Deutschland okkupierten Gebieten begangen wurden.

§§ 49, 223 a, 211 StGB, Artikel 144 der Verfassung der DDR, Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945.

1. Strafsenat; Urteil vom 20. Mai 1961 — 1 Zst (I) 1/61 —

Aus den Gründen

Gegenstand dieses Strafverfahrens vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik sind schwerste Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sie liegen zwar mehr als 16 Jahre zurück. Es ist jedoch notwendig, derartige Verbrechen, wenn sie aufgedeckt werden, ohne Rücksicht auf den Zeitablauf zu bestrafen. Das erfordert die Gerechtigkeit und das Völkerrecht. Angesichts der Tatsache, daß auch gegenwärtig von imperialistischen Kräften Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit vorbereitet werden, muß vor aller Öffentlichkeit der Wille der Völker klargestellt werden, daß die für